

**Sammelklage und Strafschadensersatz –  
US-Vorbilder für das deutsche Zivilrecht**

**Diplomarbeit**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),**

**Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**

**Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Linda Heymann

aus Leipzig

Leipzig, 31.05.2018

## Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	1
B. Sammelklage ( <i>class action</i> ).....	2
I. Begriff .....	2
II. Darstellung der class action in den USA .....	3
1. Funktionen .....	3
2. Voraussetzungen und Verfahrensablauf.....	4
a) Zulassungsverfahren .....	4
b) Entscheidungsverfahren .....	6
c) Verteilungsverfahren.....	7
3. Kritik .....	8
a) Argumente für die class action .....	8
b) Argumente gegen die class action .....	9
III. Sammelklage in Deutschland.....	10
1. Aktuelle Diskussionen in Deutschland .....	10
2. Vereinbarkeit der Sammelklage mit dem deutschen Zivilrecht.....	12
a) Verhältnis der US-amerikanischen class action zu den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts .....	12
b) Auseinandersetzung mit den Nachteilen der class action .....	14
3. Abgrenzung zu anderen Arten des kollektiven Rechtsschutzes.....	15
a) Verfahrensverbinding.....	16
b) Streitgenossenschaft bzw. subjektive Klagehäufung.....	16
c) Aussetzung und Ruhenlassen des Verfahrens.....	17
d) Verbandsklage.....	17
e) Interessengemeinschaften .....	17
f) Musterverfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz ...	18
g) Das geplante Musterklageverfahren nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung .....	20

C.	Strafschadensersatz ( <i>punitive damages</i> ) .....	21
I.	Begriff .....	21
II.	<i>punitive damages</i> in den USA.....	22
1.	Funktionen .....	22
2.	Abgrenzung zu <i>compensatory damages</i> .....	24
3.	Qualifikation als Zivilrecht.....	24
4.	Anspruchsvoraussetzungen .....	24
a)	Schadenersatzanspruch .....	25
b)	Schädigendes Verhalten des Beklagten.....	25
5.	Verfahrensrechtliche Besonderheiten.....	25
6.	Fallbeispiel .....	26
7.	Kritik .....	27
a)	Verfassungsmäßigkeit .....	27
b)	Argumente für <i>punitive damages</i> .....	28
c)	Argumente gegen <i>punitive damages</i> .....	28
III.	Strafschadensersatz im deutschen Recht .....	30
1.	Trennung von Zivilrecht und Strafrecht.....	30
2.	Schadensbegriff und Funktion des deutschen Schadensersatzes .....	30
3.	Umfang und Art des Schadensersatzes .....	31
4.	Vereinbarkeit des Strafschadensersatzes mit dem deutschen Recht.....	33
5.	Strafende Elemente im deutschen Schadensersatzrecht.....	34
6.	Anerkennung von <i>punitive damages</i> Urteilen in Deutschland .....	37
D.	Fazit .....	38
E.	Literaturverzeichnis.....	V
F.	Eidesstattliche Versicherung.....	VIII

## A. Einleitung

Das Rechtssystem der USA stößt in Deutschland häufig auf Unverständnis, denn das deutsche und das US-amerikanische Recht unterscheiden sich in ihren Strukturen teilweise sehr stark. So ist bereits das in den USA angewandte „*common law*“ mit dem hiesigen Recht nicht vergleichbar. Während das deutsche Recht auf festgeschriebenen Gesetzen und Verordnungen basiert, ist das US-amerikanische Recht nur teilweise kodiert. Die Rechtsprechung im *common law* stützt sich hauptsächlich auf das sogenannte „*case law*“ (Fallrecht). Das bedeutet, dass sich ein Gericht bei seiner Entscheidungsfindung regelmäßig nicht an Gesetzen orientiert, sondern an sogenannten Präzedenzfällen aus vorhergehenden und vergleichbaren Verfahren.<sup>1</sup> In gleicher Weise bringen die US-amerikanischen Rechtsinstitute der *class action* und der *punitive damages* häufig kontroverse Diskussionen in Deutschland mit sich.

Diese Arbeit soll die zwei „US-Phänomene“ der *class action* und der *punitive damages* vorstellen und im Anschluss ermitteln, ob diese ein Vorbild für das deutsche Rechtssystem sein könnten. Hierzu wird im ersten Teil die US-amerikanische *class action* untersucht. Nach der Klärung des Begriffs, soll das Rechtsinstitut mit seinen Voraussetzungen und Funktionen in den USA dargestellt werden. Anschließend befasst sich die Arbeit mit den Vor- und Nachteilen der *class action*, um danach eine Auseinandersetzung mit der Sammelklage im deutschen Recht einzuleiten. Besonderer Schwerpunkt hierbei liegt auf der Frage der Vereinbarkeit des Rechtsinstituts mit dem deutschen Zivilrecht und der Abgrenzung zu anderen Arten des kollektiven Rechtsschutzes. Den aktuellen Entwicklungen in Deutschland geschuldet erfolgt ferner eine kurze Darstellung des im Mai 2018 in den Bundestag eingebrachten Gesetzesvorschlags für die Einführung einer Musterfeststellungsklage.

Im zweiten Teil der Arbeit werden die *punitive damages* vorgestellt. Auch hier soll zunächst der Begriff des Rechtsinstituts erläutert und im Anschluss das Prinzip in den USA dargestellt werden. Nach einer Auseinandersetzung mit den kritischen Meinungen zu den *punitive damages*, erfolgt eine kurze Skizzierung des deutschen Schadensersatzrechtes. Wie im ersten Teil der Arbeit soll danach die Vereinbarkeit des sogenannten Strafschadensersatzes mit dem deutschen

---

<sup>1</sup> Vgl. o. V., The Common Law and Civil Law Traditions, <https://www.law.berkeley.edu/library/robbins/pdf/CommonLawCivilLawTraditions.pdf>.

Zivilrecht begutachtet werden. Thematisiert wird außerdem, ob im deutschen Zivilrecht bereits strafende Elemente vorhanden sind.

Abschließend soll darauf eingegangen werden, ob die *class action* und die *punitive damages* geeignete Vorbilder für die Einführung ähnlicher Rechtsinstitute in Deutschland darstellen.

## **B. Sammelklage (*class action*)**

### *I. Begriff*

Bei der US-amerikanischen „*class action*“, welche im Deutschen mit dem Begriff der Sammel- oder auch Gruppenklage übersetzt wird, handelt es sich um eine Klageart bei der eine Person im eigenen Namen einen Anspruch vor Gericht geltend macht und dabei gleichzeitig als Vertreter einer Gruppe von Personen auftritt, die durch ähnliche Interessen oder Schadensfälle miteinander verbunden sind. Dabei bilden die betroffenen Mitglieder der Gruppe im Prozess keine eigene Partei. Sie müssen weder dem Gericht namentlich bekannt sein, noch vor diesem aktiv werden. Die am Ende des Verfahrens getroffene gerichtliche Entscheidung betrifft jedoch nicht nur das repräsentative Gruppenmitglied, sondern auch die repräsentierten Mitglieder.<sup>2</sup> Im Falle eines Klageerfolges steht folglich jedem Mitglied der Gruppe ein Anspruch zu, auch wenn dieses Mitglied selbst nicht geklagt hat.

Das Konzept der *class action* hat seinen Ursprung im England des 17. Jahrhunderts und ist von dort aus im Zuge der Kolonialisierung in die USA gelangt<sup>3</sup>, wo es heute überwiegend praktiziert wird. Mittlerweile hat sich die Idee der *class action* jedoch auch im Rechtssystem einiger Länder der Europäischen Union etabliert. Im deutschen Zivilprozessrecht ist eine Sammelklage bisher nicht vorgesehen. Dabei spielt auch in Deutschland die Durchsetzung von kollektiven Ansprüchen eine immer größere Rolle. So wird gerade im Hinblick auf den „VW-Abgasskandal“ in den Medien und auch in der Politik sehr häufig über die Notwendigkeit eines kollektiven Rechtsschutzverfahrens wie der Sammelklage diskutiert.<sup>4</sup> Das 2005 in Kraft getretene deutsche Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) ermöglicht bereits die Durchsetzung gebündelter Ansprüche für geschädigte

---

<sup>2</sup> Vgl. Geiger, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, S. 79; Eichholtz, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 2002, S. 29.

<sup>3</sup> Vgl. Beuchler, Class Actions und Securities Class Actions in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1. Aufl. (2008), 60 f.

<sup>4</sup> Vgl. Tilp, NZV - Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2017, 14 (14).

Anleger in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten.<sup>5</sup> Auch andere Formen kollektiven Rechtsschutzes existieren bereits in Deutschland. Diese sind jedoch nur schwer mit dem Konzept der Sammelklage vergleichbar, sodass besonders im Bereich des Verbraucherschutzes keine geeigneten Mittel vorhanden sind, um die Belange einer Vielzahl von Geschädigten zu regeln.<sup>6</sup>

## II. Darstellung der class action in den USA

### 1. Funktionen

Die Sammelklage in den USA diene ursprünglich als Mittel zur Erzwingung gesellschaftlicher Reformen, wie zum Beispiel der Realisierung der Aufhebung der Rassentrennung an US-amerikanischen Schulen.<sup>7</sup> Heute stellt sie besonders bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für Verbraucher ein wichtiges Instrument dar. Die *class action* ist dabei grundsätzlich nicht auf einzelne Gebiete des amerikanischen Rechts beschränkt. Hauptsächlich kommt sie aber bei Bürgerrechtsklagen, in Patent-, Kartell- und Wertpapiersachen sowie im Verbraucher- und Umweltschutz zur Anwendung.<sup>8</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich vorrangig mit der *class action* zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen.

Um die Ziele der *class action* bei der gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen darzustellen, sind zunächst die möglichen Schäden näher zu betrachten. Grundsätzlich kann zwischen Streu- und Massenschäden unterschieden werden. Streu- oder auch Bagatellschäden stellen kleine bzw. geringwertige Schäden dar, von denen eine Vielzahl von Menschen betroffen ist. Für sich betrachtet ist jeder Schaden sehr gering, in der Summe nehmen die Schäden jedoch einen erheblichen Umfang an. Bei solch kleinen Schäden ist der Klageanreiz eines einzelnen Betroffenen nur beschränkt vorhanden, da die Kosten der verfahrensrechtlichen Durchsetzung im Vergleich zur Höhe des Anspruchs unverhältnismäßig hoch sind.<sup>9</sup> Ein Unternehmen, das durch sein Fehlverhalten hohen Profit erzielt hat, läuft deshalb bei geringen Schäden außerhalb einer

---

<sup>5</sup> Vgl. Geiger, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, S. 56.

<sup>6</sup> Vgl. Tilp, NZV - Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2017, 14 (15).

<sup>7</sup> Vgl. Ebbing, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (35); Eichholtz, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 2002, S. 29.

<sup>8</sup> Vgl. Micklitz/Stadler, Gruppenklagen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft & den Vereinigten Staaten von Amerika, 2005, S. 27.

<sup>9</sup> Vgl. Ebbing, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (37); Geiger, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, S. 22.

Sammelklage kaum Gefahr, rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Ziel einer *class action* bei Streuschäden ist daher bereits bei kleinen Schäden eine Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten und außerdem präventiv auf das Fehlverhalten des Beklagten Einfluss zu nehmen.<sup>10</sup> Zu diesem Zweck kommen häufig auch die im zweiten Teil der Arbeit dargestellten *punitive damages* zum Einsatz.

Bei Massenschäden liegt ebenfalls eine Vielzahl von Schäden vor, bei denen jedoch der einzelne Schaden groß genug ist, um in Anbetracht der Verfahrenskosten eine Einzelklage vor Gericht zu rechtfertigen. Aus diesem Grund war die Verwirklichung von Schadensersatzansprüchen bei Massenschäden im Wege der *class action* in den USA lange nicht vorgesehen. Erst in den 1980er Jahren erfolgte aus prozessökonomischen Gründen auch die Zulassung der Sammelklage für Massenschäden.<sup>11</sup> Die Rechtsdurchsetzung von Massenschäden kann somit ebenfalls in einem gemeinsamen Verfahren erwirkt werden, wodurch die Justiz entlastet wird.

Die Ziele der amerikanischen *class action* im Schadensersatzrecht sind heute demnach, sowohl Streu- als auch Massenschäden prozessökonomisch sinnvoll zu regulieren, Rechtssicherheit durch einheitliche Entscheidungen zu schaffen und außerdem Unternehmen präventiv in ihrem Verhalten zu steuern.

## 2. Voraussetzungen und Verfahrensablauf

Die *class action* ist in Artikel 28, Vorschrift 23 des Bundeszivilverfahrensrechts (U.S. Federal Rules of Civil Procedure – Fed.R.Civ.P.) sowie in den Prozessordnungen der einzelnen Bundesstaaten geregelt. Das Verfahren der *class action* gliedert sich allgemein in ein Zulassungs-, ein Entscheidungs- und ein Verteilungsverfahren.<sup>12</sup>

### a) Zulassungsverfahren

Im Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Grundvoraussetzungen der *class action* gemäß der Vorschrift 23 (a) Fed.R.Civ.P. gegeben sind, die Zuständigkeit des Gerichts vorliegt und Klagebefugnis besteht<sup>13</sup>.

---

<sup>10</sup> Vgl. *Micklitz/Stadler*, Gruppenklagen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft & den Vereinigten Staaten von Amerika, 2005, S. 28.

<sup>11</sup> Vgl. *Eichholtz*, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 2002, 46 f.

<sup>12</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, S. 80.

<sup>13</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, S. 80.

Als eine der vier Grundvoraussetzungen der Vorschrift 23 (a) Fed.R.Civ.P. müssen zunächst so viele Gruppenmitglieder vorhanden sein, dass eine Verbindung von Einzelverfahren – ähnlich wie bei einer Streitgenossenschaft – nicht praktikabel wäre („*numerosity*“). Eine Mindestanzahl von Betroffenen ist dabei jedoch gesetzlich nicht geregelt.<sup>14</sup>

Als zweite Grundvoraussetzung müssen sich für alle Mitglieder der Gruppe die gleichen Rechts- und Tatsachenfragen ergeben. Denn nach Beendigung des Prozesses müssen alle Ansprüche der jeweiligen Gruppenmitglieder abschließend geklärt sein. Die dem Prozess vorausgehende Definition einer Gruppe hat daher große Bedeutung für die Rechtssicherheit eines jeden einzelnen Mitgliedes. Wenn die Gruppe zu eng abgrenzt wird, besteht die Gefahr, dass nach Abschluss der *class action* einzelne Rechtsfragen offen bleiben und Betroffene weiter individuell klagen müssen. Dies ist in diesem Fall zwar rechtlich möglich, jedoch nicht Ziel der *class action*. Sollte die Gruppe zu weit gefasst werden, kann es passieren, dass einzelne Gruppenmitglieder vor Gericht nicht adäquat vertreten werden, da möglicherweise die Interessen der Gruppenmehrheit und des Gruppenvertreters woanders liegen.<sup>15</sup>

Als dritte und vierte Grundvoraussetzung werden bestimmte Anforderungen an den Repräsentanten der Gruppe gestellt. Dieser darf nur dann eine Gruppe von Geschädigten vertreten, wenn sein eigener Anspruch für die Ansprüche der Gruppe allgemein gültig ist („*typicality*“) und er und sein Anwalt die Interessen der Gruppe gerecht und angemessen repräsentieren („*adequate representation*“). Dies stellt eine sehr wichtige Voraussetzung der *class action* dar, denn obwohl die gerichtliche Entscheidung für jedes passive Mitglied Rechtswirkung entfaltet, haben die einzelnen Gruppenmitglieder während des Prozesses nur sehr wenig Einfluss. Um diese Einschränkungen des rechtlichen Gehörs auszugleichen und einen umfassenden Schutz der Mitglieder zu gewährleisten, werden deshalb an den Gruppenvertreter besonders hohe Ansprüche gestellt.<sup>16</sup>

Wenn die Anforderungen der Vorschrift 23 (a) Fed.R.Civ.P. erfüllt sind, muss außerdem eine der in Vorschrift 23 (b) Fed.R.Civ.P. genannten Alternativen vorliegen. Eine *class action* findet demnach Anwendung, (1) wenn eine getrennte

---

<sup>14</sup> Vgl. *Fiedler*, *Class Actions zur Durchsetzung des europäischen Kartellrechts*, 2010, S. 57.

<sup>15</sup> Vgl. *Ebbing*, *ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 2004, 31 (33 f.).

<sup>16</sup> Vgl. *Geiger*, *Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess*, 2015, 81 f.; *Micklitz/Stadler*, *Gruppenklagen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft & den Vereinigten Staaten von Amerika*, 2005, 43 f.

Rechtsverfolgung widersprüchliche oder benachteiligende Entscheidungen zulasten einzelner Gruppenmitglieder hervorrufen würde oder (2) wenn das unrechtmäßige Verhalten eines Beklagten die gesamte Gruppe betrifft oder (3) wenn nach Abwägung der Einzelinteressen der Gruppenmitglieder und der Verfahrenseffizienz eine *class action* gegenüber individueller Klagen überlegen ist.<sup>17</sup>

Soweit die Voraussetzungen der Vorschrift 23 (a) Fed.R.Civ.P. gegeben sind und eine der in Vorschrift 23 (b) Fed.R.Civ.P. genannten Alternativen vorliegt, wird dies durch das für die Sammelklage zuständige Gericht zertifiziert. Erst danach kann der Gruppenvertreter eine entsprechende Sammelklage bei Gericht einreichen. Der Prozess wird dann stellvertretend für alle Mitglieder der Gruppe durch den Kläger und seinen Anwalt geführt.<sup>18</sup>

Vor Beginn des Verfahrens werden die Mitglieder der Gruppe durch den Kläger über die Anhängigkeit des Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Eine Information soll dabei vorrangig individuell erfolgen. Sollte die Benachrichtigung jedoch nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, kann auch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.<sup>19</sup> Im Anschluss daran haben die Gruppenmitglieder gemäß der Vorschrift 23 (c)(2)(A) Fed.R.Civ.P. die Möglichkeit, nach dem sogenannten „*opt out*“-Modell innerhalb einer durch das Gericht festgesetzten Frist aus der *class action* auszusteigen. Wer jedoch Mitglied bleibt, ist an eine später rechtskräftig getroffene Entscheidung gebunden. Eine weitere Rechtsverfolgung nach Abschluss des Verfahrens ist dann durch einzelne Gruppenmitglieder nicht mehr möglich.<sup>20</sup>

#### b) *Entscheidungsverfahren*

Nach Einreichung der Klageschrift folgt nach dem US-amerikanischen Prozessrecht die sogenannte Voruntersuchung („*pre trial discovery*“), welche dem Hauptverfahren vorangestellt ist. Es handelt sich hierbei um ein förmliches Beweisverfahren, bei dem die einzelnen Parteien verpflichtet sind, die gegenseitigen Beweise, welche in den Prozess eingeführt werden sollen, vorab zu

---

<sup>17</sup> Vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (34); *Fiedler*, Class Actions zur Durchsetzung des europäischen Kartellrechts, 2010, 59 f.

<sup>18</sup> Vorschrift 23 (c)(1) Fed.R.Civ.P; Vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (34).

<sup>19</sup> Vorschrift 23 (c)(2) Fed.R.Civ.P; Vgl. *Fiedler*, Class Actions zur Durchsetzung des europäischen Kartellrechts, 2010, S. 60.

<sup>20</sup> Vgl. *Cooper Alexander*, An Introduction to Class Action Procedure in the United States, 2000, S. 8; *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, S. 84.

benennen. Außerdem kann jede Partei von der Gegenpartei auf dessen Kosten die Herausgabe von Beweismitteln verlangen.<sup>21</sup>

Soweit es bei diesem mitunter langwierigen und kostenintensiven Verfahren nicht bereits zu einer Einigung zwischen den Parteien kommt, schließt sich die mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Gericht an.<sup>22</sup>

Das Verfahren wird durch Urteil oder häufiger noch durch einen gerichtlich genehmigten Vergleich abgeschlossen. Um den Schutz der passiven Gruppenmitglieder zu gewährleisten, müssen erneut alle Mitglieder über einen möglichen Vergleich benachrichtigt werden. Außerdem prüft das Gericht vor Abschluss eines Vergleichs ob dieser gerecht und vernünftig ist.<sup>23</sup>

Das rechtskräftige Urteil bzw. der Vergleich entfalten Rechtswirkung für und gegen sämtliche Gruppenmitglieder, die nicht von ihrem „opt out“-Recht Gebrauch gemacht haben.

#### c) *Verteilungsverfahren*

Bei Erfolg der Klage schließt sich zur Verteilung der erlangten Schadensersatzsumme an die Gruppenmitglieder ein zusätzliches Verfahren an, bei dem die erlangte Streitsumme unter den Geschädigten aufgeteilt wird. Spätestens hier ist es wichtig, die Identität der Gruppenmitglieder zu kennen, denn der Schadensersatz muss grundsätzlich für jedes einzelne Gruppenmitglied individuell berechnet und geprüft werden.<sup>24</sup> Auf die Einzelheiten der umfangreichen Berechnungsmethoden soll hier jedoch nicht eingegangen werden. Eine Entschädigung der Betroffenen erfolgt häufig durch eine Geldzahlung, teilweise aber auch durch Gutscheine oder Rabatte (sogenanntes „*coupon settlement*“)<sup>25</sup>.

---

<sup>21</sup> Vgl. *Eichholtz*, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 2002, 61 f; *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (40).

<sup>22</sup> Vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (35).

<sup>23</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, 84 f.

<sup>24</sup> Vgl. *Zirngibl*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess in den USA und Deutschland, 2006, 80 ff.

<sup>25</sup> Vgl. *Cooper Alexander*, An Introduction to Class Action Procedure in the United States, 2000, 14 ff.

### 3. Kritik

Die folgenden Argumente beziehen sich hauptsächlich auf die amerikanische *class action*, viele Punkte sind jedoch auch für das allgemeine Konzept der Sammelklage zutreffend.

#### a) Argumente für die class action

Die *class action* erhöht besonders bei Streu- bzw. Bagatellschäden für einzelne Betroffene den Anreiz auch bei einem kleinen Schaden, ihr Recht gerichtlich durchzusetzen. Denn bei geringen Schäden eines Einzelnen ist die Anspruchsverfolgung zwar ohne weiteres individuell möglich, jedoch verursacht diese unverhältnismäßig hohe Kosten. Mit einer Sammelklage wird allen Betroffenen ein Zugang zur Gerichtsbarkeit gewährleistet.<sup>26</sup>

Weiterhin steigt der Druck auf die Beklagten – bei denen es sich oft um große Unternehmen handelt – sich in Zukunft verbraucherkonform zu verhalten und Fehlverhalten abzuwenden. Unternehmen werden gezwungen, ihre Praktiken zu ändern, da Sammelklagen nicht nur finanzielle, sondern auch immaterielle Schäden zur Folge haben können. Um teuren Klageverfahren zu entgehen, lenken viele Beklagte mit außergerichtlichen Vergleichen oder Zahlungen ein. Auf diese Weise wird eine präventive Markt- und Verhaltenssteuerung ermöglicht.<sup>27</sup>

Durch den Zusammenschluss mehrerer Gruppenmitglieder wird außerdem eine Art Kräfteausgleich erreicht. Denn bei einem hohen Streitwert können gute Anwälte beauftragt werden, welche es mit den „Rechtsprofis“ großer Unternehmen aufnehmen können. Zusätzlich kann es Anwälte durch erfolgsbezogenes Honorar anspornen, den Prozess erfolgreich abzuschließen.<sup>28</sup>

Ein weiterer wichtiger Grundgedanke der Sammelklage ist die Entlastung der Gerichte. Durch die Verbindung mehrerer Verfahren können die Effizienz des rechtlichen Prozesses erhöht und die Prozesskosten gesenkt werden. Wo sich sonst eine Vielzahl von Gerichten mit denselben Rechts- und Tatsachenfragen beschäftigen, können bei Bündelung von Ansprüchen Gerichte entlastet werden.

---

<sup>26</sup> Vgl. *Zirngibl*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess in den USA und Deutschland, 2006, 31 f.

<sup>27</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, 27 f.

<sup>28</sup> Vgl. *Cooper Alexander*, An Introduction to Class Action Procedure in the United States, 2000, 1 f.; *Zirngibl*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess in den USA und Deutschland, 2006, S. 78.

Außerdem werden unterschiedliche Rechtsprechungen vermieden und so Rechtssicherheit geschaffen.<sup>29</sup>

b) *Argumente gegen die class action*

Es gibt mehrere Kritikpunkte am Prinzip der Sammelklage. In den USA wird deswegen bereits seit längerem an einer Reform der *class action* gearbeitet. Der 2017 im Rahmen des „*Class Action Fairness Act*“ in den Kongress eingeführte Gesetzesvorschlag hat zum Ziel faire und schnelle Entschädigungen für legitime Ansprüche von Gruppenmitgliedern sicherzustellen, den Missbrauch von Sammelklagen einzudämmen und Klagen, die die Integrität des US-Rechtssystems untergraben, zu verringern.<sup>30</sup>

Als ein Nachteil der *class action* wird häufig die Gefahr des Missbrauchs durch Verbraucher genannt. Denn in den USA erfolgt bei Klageerhebung keine Schlüssigkeitsprüfung des Anspruchs – es reichen lediglich allgemeine Ausführungen zum Streitfall. Für beklagte Unternehmen stellen Sammelklagen deswegen oft ein nicht einzuschätzendes Prozessrisiko dar, welches mit hohen Kosten und ggf. sogar einem Imageverlust einhergehen kann. Um einem Prozess aus dem Weg zu gehen, sehen sich viele Unternehmen daher regelrecht zu einem Vergleich gezwungen.<sup>31</sup> Einige, auf die *class action* spezialisierte, Anwälte nutzen dies zu ihrem Vorteil und erheben Klagen, obwohl Rechtsverstöße nicht gegeben sind.<sup>32</sup>

Auch die Unberechenbarkeit des sogenannten Geschworenengerichts, der „Jury“, kann einen Nachteil der *class action* darstellen. Nach dem 7. Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung hat jeder amerikanische Bürger das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen seinen Prozess vor einer Jury zu führen. Eine solche Jury besteht in der Regel aus sechs bis zwölf Personen, welche nach dem Zufallsprinzip aus der Bevölkerung ausgewählt werden. Das Geschworenengericht ist dafür zuständig, die Sachlage des jeweiligen Falles zu beurteilen und im Anschluss in Abstimmung ein Urteil zu fällen. Bei den Jurymitgliedern handelt es

---

<sup>29</sup> Vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (45); *Zirngibl*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess in den USA und Deutschland, 2006, S. 32.

<sup>30</sup> Vgl. o. V., Fairness in Class Action Litigation Act of 2017 Faces Uncertain Future in Senate, <https://www.mcguirewoods.com/Client-Resources/Alerts/2017/3/Fairness-Class-Action-Litigation-Act-2017-Senate-Faces-Uncertain-Future.aspx>.

<sup>31</sup> Vgl. *Cooper Alexander*, An Introduction to Class Action Procedure in the United States, 2000, S. 20; Vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (39 f.).

<sup>32</sup> Vgl. *Eichholtz*, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 2002, S. 13.

sich in der Regel um rechtliche Laien, die sich im Prozess häufig durch Emotionen beeinflussen lassen und tendenziell den Geschädigten näher stehen als zum Beispiel einem einflussreichen Großunternehmen. Entscheidungen, die durch ein Geschworenengericht getroffen werden, sind deswegen nur schwer prognostizierbar.<sup>33</sup>

Oft kann ein genannter Vorteil der Sammelklage auch umgekehrt als Nachteil genannt werden. So stellen Sammelklagen in den USA aufgrund hoher Erfolgshonorare ein lukratives Geschäftsmodell für Anwälte dar. Bei Erfolg erhalten Anwälte oft 30 bis 50 Prozent des erstrittenen Schadensersatzwertes.<sup>34</sup>

Sehr häufig werden auch die Einschränkungen des individuellen Rechts beanstandet. In diesem Zusammenhang wird insbesondere das sogenannte „opt out“-Modell kritisiert. Denn obwohl alle Gruppenmitglieder vor Verfahrensbeginn über den Prozess informiert werden sollen, kann nie vollständig sichergestellt werden, dass jedes Mitglied tatsächlich Kenntnis vom Prozess erhält. Dies hat zur Folge, dass unwissende Mitglieder von den Rechtswirkungen eines Urteils oder Vergleichs betroffen sind, obwohl sie nie die Möglichkeit hatten, sich zum Verfahren zu äußern oder aus der Gruppe auszusteigen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör erfährt hierdurch und durch den geringen Einfluss der Gruppenmitglieder während des Prozesses sehr starke Einschränkungen.<sup>35</sup> Auch die hohen Anforderungen, die an den Gruppenvertreter gestellt werden und die relativ einflussreiche Stellung des Richters während des Prozesses<sup>36</sup>, können keinen umfassenden Schutz der Gruppenmitglieder garantieren.

### *III. Sammelklage in Deutschland*

#### *1. Aktuelle Diskussionen in Deutschland*

In Deutschland kamen im Jahr 2000 im Zusammenhang mit der Deutschen Telekom Diskussionen über neue Möglichkeiten kollektiver Rechtsdurchsetzung auf. Weltweit wurden der Deutschen Telekom AG vor ihrem dritten Börsengang unvollständige bzw. unrichtige Börsenprospekte vorgeworfen. Während in den USA geschädigte Telekom-Aktionäre im Wege einer Sammelklage vor Gericht

---

<sup>33</sup> Vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (41).

<sup>34</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, 101 f.

<sup>35</sup> Vgl. *Eichholtz*, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 2002, 56 ff.

<sup>36</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, 110 f; *Cooper Alexander*, An Introduction to Class Action Procedure in the United States, 2000, S. 14.

ziehen konnten, gab es in Deutschland rund 16.000 zu verhandelnde Einzelfälle. Dabei waren die Klagegründe jeweils sehr ähnlich. In den USA wurde letztlich ein Vergleich geschlossen, nach welchem die Deutsche Telekom AG 120 Milliarden US-Dollar an die Kläger zahlen musste.<sup>37</sup> In Deutschland dauern die Verhandlungen noch immer an. Hier wurden die circa 2.650 eingereichten Klagen auf Schadensersatz zum Anlass für die Einführung des sogenannten Kapitalanlegermusterverfahrensgesetzes (KapMuG) genommen. Es handelt sich dabei um das erste deutsche Kollektivverfahren mit dem Schadensersatzansprüche durchgesetzt werden können. Nach Inkrafttreten des KapMuG im Jahr 2005 wird seit 2008 stellvertretend für alle Fälle am Oberlandesgericht Frankfurt (a.M.) an einem Musterfall eine Bewertung der Rechtslage vorgenommen.<sup>38</sup>

Ebenso erlangte der „VW-Abgasskandal“ 2015 große mediale Aufmerksamkeit. Er ließ den Wunsch nach einer Regelung zur effektiven Durchsetzung kollektiver Ansprüche – vor allem für Verbraucher im Bereich des Schadensersatzes – erneut aufleben.<sup>39</sup>

Auch die europäische Kommission erkannte den Bedarf an einem kollektiven Rechtsschutzverfahren und empfahl bereits im Juni 2013 die Einführung solcher Verfahren in den europäischen Mitgliedsstaaten.<sup>40</sup> In Deutschland gehen die Überlegungen diesbezüglich in verschiedene Richtungen. Es besteht zum einen die Möglichkeit der Einführung einer Sammel- bzw. Gruppenklage nach Vorbild der US-amerikanischen *class action* und zum anderen die Etablierung einer sogenannten Musterfeststellungsklage. Bei Letzterer handelt es sich um keine „echte“ Sammelklage. Zwar wird den Geschädigten die Möglichkeit gegeben, individuelle Ansprüche zur effektiveren Durchsetzung zu bündeln und gemeinsam zu verhandeln, jedoch erfolgt keine unmittelbare Entschädigung der Betroffenen. Denn, wie in der Bezeichnung der Klage schon deutlich wird, handelt es sich um eine Musterklage, bei welcher zunächst nur allgemeine Feststellungen zu bestimmten Rechts- und Tatsachenfragen getroffen werden. Die Durchsetzung des Anspruchs obliegt im Nachgang jedem Betroffenen selbst.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Vgl. *MünchKer*, Focus 30.11.2016; *Sturmann*, Handelsblatt 04.02.2009, 8.

<sup>38</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, 58 f.

<sup>39</sup> Vgl. *Tilp*, NZV - Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2017, 14 (14).

<sup>40</sup> Vgl. o. V., Kommission empfiehlt Mitgliedstaaten die Einführung kollektiver Rechtsschutzverfahren, um effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten, 2013.

<sup>41</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, 2018.

In den Jahren 2013<sup>42</sup> und 2014<sup>43</sup> brachte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gesetzesentwürfe in den Bundestag ein, welche die Einführung von Gruppenverfahren zum Inhalt hatten. Während sich der erste Entwurf aufgrund der abgelaufenen Wahlperiode erledigte, scheiterte der zweite Entwurf vor dem Deutschen Bundestag.<sup>44</sup> Auch ein 2016 im Bundestag diskutierter Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage schlug fehl.<sup>45</sup>

Dessen ungeachtet beschäftigt sich auch die aktuelle Bundesregierung weiter bzw. wieder mit der Thematik. So hat sich die Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, eine Musterfeststellungsklage auf den Weg zu bringen, welche die Rechtsdurchsetzung für einzelne Verbraucher verbessern soll.<sup>46</sup> Am 9. Mai 2018 legte die Bundesregierung nun einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vor.

Obwohl Deutschland demnach bereits auf dem besten Wege zu einer Musterfeststellungsklage ist, soll die ursprüngliche Frage dieselbe bleiben: Ist die Einführung einer Sammelklage in Deutschland notwendig und ist die amerikanische *class action* ein gelungenes Vorbild hierfür?

## 2. Vereinbarkeit der Sammelklage mit dem deutschen Zivilrecht

### a) Verhältnis der US-amerikanischen *class action* zu den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts

Das deutsche Zivilprozessrecht setzt voraus, dass sich in einem Verfahren stets nur zwei Parteien gegenüberstehen, welche durch Personenverschiedenheit ausgezeichnet sind (Zweiparteienprinzip). Gleichwohl können auf jeder Seite einer Partei mehrere Personen, zum Beispiel als Streitgenossen, beteiligt sein. Dabei behält jedoch jeder Einzelne sein Prozessrechtsverhältnis zum Gegner bei.<sup>47</sup> Dritte dürfen in einem Prozess grundsätzlich weder beteiligt noch gemäß § 325 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) von den Urteilswirkungen betroffen werden. Dies steht

---

<sup>42</sup> Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gruppenverfahren (05.06.2013).

<sup>43</sup> Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gruppenverfahren (21.05.2014).

<sup>44</sup> Vgl. *Deutscher Bundestag*, Plenarprotokoll 18/133, 2015.

<sup>45</sup> Vgl. *Windau*, Der Diskussionsentwurf zur Musterfeststellungsklage: Ein Überblick, <http://www.zpoblog.de/der-diskussionsentwurf-zur-musterfeststellungsklage-ein-ueberblick/>.

<sup>46</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, 2018.

<sup>47</sup> Vgl. *Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung: ZPO, 15. Aufl. (2018), § 50 Rn 4-5.

im Widerspruch zu dem Konzept der Sammelklage, denn hier sollen – zumindest nach dem Vorbild der *class action* – alle Gruppenmitglieder von den Rechtswirkungen einer Entscheidung betroffen werden, auch wenn diese nicht am Prozess beteiligt wurden. Klägerpartei ist schließlich nur der Repräsentant der Gruppe.

Dies führt zu einem weiteren Konflikt, denn Gruppenmitglieder haben während des Prozesses wenig bis gar keinen Einfluss auf den Verlauf der Verhandlung. Hierdurch ist zu befürchten, dass einzelne Mitglieder der Gruppe in ihren individuellen Rechten eingeschränkt werden. Diese Gefahr besteht insbesondere im Hinblick auf die Dispositionsmaxime und den Anspruch auf rechtliches Gehör.<sup>48</sup>

Die Dispositionsmaxime besagt, dass ein Zivilprozessverfahren in Deutschland grundsätzlich von den Parteien des Verfahrens beherrscht wird. Das heißt, dass es der betroffenen Partei freigestellt ist, Klage zu erheben, diese im Umfang zu beschränken und ggf. wieder zurückzunehmen. Auf der Beklagtenseite ist es jederzeit möglich, dem Anspruch des Klägers durch Vergleich oder Anerkenntnis beizugeben. Soweit kein öffentliches Interesse besteht, sind zwischenparteiliche Vereinbarungen für das Gericht bindend.<sup>49</sup>

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und besagt, dass jede Partei eines Rechtsstreits vor Gericht gehört werden muss und Aussagen entsprechend inhaltlich gewürdigt werden müssen.<sup>50</sup> Da die Gruppenmitglieder bei einer Sammelklage nach Vorbild der *class action* keine Partei des Prozesses bilden, geht ihnen folglich der Anspruch auf rechtliches Gehör verloren. Auch haben sie im Rahmen der Dispositionsmaxime keine Wirkungsmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang wird auch häufig das bereits erläuterte „*opt out*“-Modell kritisiert, bei dem Gruppenmitglieder nach Klageerhebung für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit haben, aus der Gruppe auszutreten und damit nicht von den Rechtswirkungen des Prozesses betroffen zu sein. Es besteht jedoch immer die Gefahr, dass Urteile gefällt werden, deren Rechtskraft sich auf Gruppenmitglieder erstreckt, die möglicherweise keine Kenntnis vom Verfahren

---

<sup>48</sup> Vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (46 f.).

<sup>49</sup> Vgl. *Greger*, Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. (2018), Vorbemerkungen zu §§ 128-252.

<sup>50</sup> Vgl. *Schellhammer*, Zivilprozess, 2016, S. 7.

hatten und damit auch nicht die Möglichkeit, sich zum Prozess zu äußern oder vom Prozess zurückzutreten.<sup>51</sup>

Diese Gegensätze zu den Grundsätzen des deutschen Zivilprozesses verhindern die Einführung einer Sammelklage nach US-amerikanischem Vorbild. Da die Sammelklage jedoch ein effizientes Werkzeug zur Durchsetzung einer Vielzahl von gleichartigen Ansprüchen darstellen kann, sollte über die Etablierung einer modifizierten Variante der *class action* nachgedacht werden. Fraglich ist, inwieweit andere negative Aspekte der *class action* die Einführung einer Sammelklage in Deutschland beeinflussen könnten.

b) *Auseinandersetzung mit den Nachteilen der class action*

Aufgrund der prägnanten Unterschiede zwischen dem deutschen und dem US-amerikanischen Recht gehen viele Argumente, die in den USA Kritik an der *class action* hervorrufen, in Deutschland ins Leere.

So ist in den USA zum Beispiel bereits die Hürde für die Erhebung einer Klage sehr viel geringer als in Deutschland. Denn anders als in Deutschland besteht in den USA kein Substantiierungsgebot. Nach dem US-amerikanischen Zivilprozessrecht reichen bei Klageerhebung allgemeine Ausführungen zum Streitfall. Der Sachverhalt wird erst später festgestellt und ebenso müssen Beweismittel bei Klageerhebung noch nicht genannt werden.<sup>52</sup> Dies kann zu Missbrauchsfällen führen, wenn Unternehmen verklagt werden, ohne dass ein entsprechendes Fehlverhalten von diesen ausgeht. Denn Folge einer Klage ist oft, dass der Beklagte aus Furcht vor zu hohen Kosten oder Imageverlust schon vor Prozessbeginn mit einem Vergleich einlenkt.<sup>53</sup>

Selbiges gilt für das in Deutschland nicht vorhandene „*pre trial discovery*“ (Vorverfahren), bei welchem der Beklagte dem Kläger auf eigene Kosten alle vom Kläger erbetenen Beweise zur Verfügung stellen muss. Neben den hohen Kosten, die hier für die Beklagtenpartei entstehen können, haben beklagte Unternehmen

---

<sup>51</sup> Vgl. *Eichholtz*, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 2002, 56 ff.

<sup>52</sup> Vgl. *Eichholtz*, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 2002, S. 60.

<sup>53</sup> Vgl. *Zirngibl*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess in den USA und Deutschland, 2006, S. 107.

einen Imageverlust zu befürchten, der zum Beispiel durch Veröffentlichung von Interna hervorgerufen werden kann.<sup>54</sup>

Generell kann der amerikanische Kostengrundsatz („*american rule*“), nach welchem jede Partei grundsätzlich die Kosten seines Verfahrens selbst zu tragen hat<sup>55</sup>, zu Missbrauch führen, denn Beklagte müssen selbst bei Obsiegen stets ihre eigenen Verfahrenskosten tragen. In Deutschland besteht diese Gefahr nicht, da gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits der unterliegenden Partei auferlegt werden.<sup>56</sup>

Auch das Argument der Unberechenbarkeit des Geschworenengerichts spielt keine Rolle, da ein solches Modell in Deutschland nicht existiert.

Zuletzt nehmen die *punitive damages* eine Sonderposition ein, da Gerichte in den USA neben einem Schadensersatz, der den eigentlichen Schaden des Klägers kompensiert, auch einen Strafschadensersatz aussprechen können. Dieser soll Beklagte zusätzlich bestrafen, sie in ihrem zukünftigen Verhalten steuern und Dritte davon abhalten, sich ähnlich rechtswidrig zu verhalten.<sup>57</sup> Ein solches Modell von Schadensersatz ist in Deutschland bisher nicht vorhanden, weshalb Sammelklagen in Deutschland längst nicht so unvorhersehbare Dimensionen erreichen würden, wie in den USA.

### 3. *Abgrenzung zu anderen Arten des kollektiven Rechtsschutzes*

In Deutschland ist aufgrund des geltenden Zweiparteienprinzips eine Art von Gruppenbetroffenheit generell unbekannt. Dennoch gibt es auch in Deutschland Arten des kollektiven Rechtsschutzes, bei dem durch die Bündelung gleichgerichteter Interessen eine Rechtsverfolgung durch mehrere Personen ermöglicht wird. Es geht hierbei nicht nur um die Bündelung individueller Interessen zur effektiven Rechtsdurchsetzung, sondern teilweise auch um die Durchsetzung eines öffentlichen, überindividuellen Interesses.<sup>58</sup> Einige der vorhandenen Konzepte sollen im Folgenden kurz dargestellt und zur Sammelklage abgegrenzt werden.

---

<sup>54</sup> Vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (40 f.).

<sup>55</sup> Vgl. *Cooper Alexander*, An Introduction to Class Action Procedure in the United States, 2000, 11 f.

<sup>56</sup> Vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (40 f.).

<sup>57</sup> Vgl. *Riedel*, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, 2 f.

<sup>58</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, S. 18.

a) *Verfahrensverbindung*

Gemäß § 147 ZPO können aus prozessökonomischen Gründen Einzelklagen, die jeweils in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, verbunden werden. Eine Verfahrensverbindung bewirkt, dass mehrere Kläger bzw. Beklagte Streitgenossen werden. Einzelne Klagen behalten dabei aber ihre rechtliche Selbstständigkeit. Es findet lediglich eine gemeinsame Verhandlung und Beweisaufnahme statt.<sup>59</sup> Voraussetzung für eine Verfahrensverbindung ist gemäß § 260 ZPO unter anderem die Anhängigkeit der Verfahren am selben Prozessgericht. Bereits diese Voraussetzung lässt die Verbindung einer Vielzahl von Verfahren scheitern, da aufgrund der Zuständigkeitsregelungen der ZPO zumeist unterschiedliche Gerichte mit den Einzelklagen befasst sind. Selbst bei Anhängigkeit mehrerer Verfahren an einem Gericht ist für eine Verfahrensverbindung zunächst die Kenntnis über solche Parallelverfahren Voraussetzung.<sup>60</sup>

b) *Streitgenossenschaft bzw. subjektive Klagehäufung*

Eine Streitgenossenschaft kann sich auch schon zu Beginn eines Zivilverfahrens formen. Gemäß §§ 59 ff. ZPO können mehrere Personen als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen (§ 59 Alt. 1 ZPO), wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet (§ 59 Alt. 2 ZPO) oder wenn die Ansprüche gleichartig sind (§ 60 ZPO). Sinn und Zweck der Streitgenossenschaft ist es, durch gemeinsame Beweiserhebung, Verhandlung und Entscheidung prozessökonomisch zu handeln und eine möglichst einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten.<sup>61</sup> Es ist dabei zwischen der einfachen und der notwendigen Streitgenossenschaft zu unterscheiden. Bei der einfachen Streitgenossenschaft findet lediglich eine Zusammenfassung mehrerer Prozesse statt, bei dem jedoch die rechtlich selbstständige Stellung des Einzelnen erhalten bleibt.<sup>62</sup> Das heißt, dass ein Streitgenosse nicht für einen anderen Streitgenossen handeln kann (§ 61 ZPO). In einem Rechtsstreit können demnach unterschiedliche Urteile für die jeweiligen Streitgenossen gefällt werden. Hingegen kann bei der notwendigen Streitgenossenschaft gemäß § 62 ZPO aus prozess- oder materiellrechtlichen Gründen nur einheitlich entschieden werden.

---

<sup>59</sup> Vgl. *Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung: ZPO, 15. Aufl. (2018), § 147 Rn 4-5.

<sup>60</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, 33 f.

<sup>61</sup> Vgl. *Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung: ZPO, 15. Aufl. (2018), § 60 Rn 2.

<sup>62</sup> Vgl. *Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung: ZPO, 15. Aufl. (2018), § 61 Rn 2.

Das ist zum Beispiel der Fall, wenn mehreren Personen ein Recht zusteht oder diese nur gemeinsam darüber verfügen dürfen.

Eine Streitgenossenschaft wird auch als subjektive Klagehäufung bezeichnet und muss neben den genannten subjektiven Faktoren auch die Voraussetzungen der objektiven Klagehäufung gemäß § 260 ZPO erfüllen. Demnach müssen auch hier die gleiche Prozessart und dieselbe Zuständigkeit des Gerichts gegeben sein. Dies wurde jedoch bereits bei der Verfahrensverbindung als Hindernis erkannt.

c) *Aussetzung und Ruhenlassen des Verfahrens*

Gemäß § 148 ZPO kann ein Gericht ein Verfahren aussetzen, wenn die Entscheidung des eigenen Rechtsstreits von dem Verfahrensausgang in einem anderen Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren abhängig ist. Auf diese Art sollen widersprüchliche Entscheidungen sowie eine mehrfache Auseinandersetzung mit derselben Rechtsfrage vermieden werden.<sup>63</sup> Für die Bewältigung von Massenverfahren ist die Aussetzung jedoch eher ungeeignet, da zwar einzelne Verfahren ähnliche Rechts- und Tatsachenfragen behandeln, jedoch oftmals keine Abhängigkeit unter den verschiedenen Verfahren besteht.<sup>64</sup>

d) *Verbandsklage*

Die Verbandsklage nimmt im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes eine große Rolle ein und ist besonders in Verbindung mit dem Schutz von Verbrauchern von Wichtigkeit. Die Klage dient der Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen und regelt somit keine Schadensersatzansprüche. Ein klagender Verband setzt in der Regel nicht nur seine eigenen Interessen, sondern zugleich die Interessen der Allgemeinheit durch.<sup>65</sup> Nutzen zieht aus dieser Klage demnach nicht nur der Kläger, sondern auch der unbeteiligte Verbraucher. Dennoch bleibt die Verbandsklage aufgrund ihres eingeschränkten Anwendungsbereichs hinter den Zielen der Sammelklage zurück.<sup>66</sup>

e) *Interessengemeinschaften*

Da die bisher vorhandenen Möglichkeiten der gebündelten Durchsetzung von kollektiven Ansprüchen sehr gering sind, werden solche Ansprüche in der Praxis

---

<sup>63</sup> Vgl. *Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung: ZPO, 15. Aufl. (2018), § 148 Rn 1.

<sup>64</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, S. 34.

<sup>65</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, 40 f.

<sup>66</sup> Vgl. *Ebbing*, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31 (48).

häufig durch Interessengemeinschaften gerichtlich geltend gemacht. Hinter solchen Interessengemeinschaften verbergen sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Vereine, an welche Geschädigte ihren Anspruch gemäß §§ 398 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abtreten.<sup>67</sup> Vor Gericht macht die Interessengemeinschaft dann die Ansprüche im eigenen Namen geltend.

Sinn und Zweck solcher Bündelungen ist es bei Massenschäden eine Sachverhaltsaufklärung zu erleichtern und das Kostenrisiko des Einzelnen zu reduzieren.<sup>68</sup> Zwar kommen die Interessengemeinschaften dem Prinzip der Sammelklage sehr nahe, jedoch ist die Gründung einer solchen Gemeinschaft nur bei Massenschäden von praktischem Nutzen. Eine Verfolgung von Streu- oder Bagatellschäden im Rahmen einer Interessengemeinschaft ist wenig sinnvoll.

Einer der derzeit bekanntesten Fälle einer Interessengemeinschaft ist im Zusammenhang mit dem „VW-Abgasskandal“ entstanden. Denn mangels einer geeigneten Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit haben in Deutschland mehr als 15.000 geschädigte Autobesitzer ihren Schadensersatzanspruch an die Rechtsdienstleisterin „Financialright GmbH“ (besser bekannt als „myRight“) abgetreten. Diese hat unter entsprechend medialer Aufmerksamkeit im November 2017 vor dem Landgericht Braunschweig Klage eingereicht. Insgesamt werden dort nun Schadensersatzansprüche von ca. 350 Millionen Euro verhandelt. Für die Autobesitzer ist der Prozess kostenlos, nur bei Erfolg behält das Unternehmen eine 35-prozentige Provision aus der erlangten Schadensersatzsumme ein.<sup>69</sup>

Da diese Abtretungsmodelle nur bei Massenschäden greifen, wenn gleichzeitig für Rechtsanwaltskanzleien ein entsprechender Profit zu erwarten ist, steht der Bundesverband der Verbraucherzentralen diesen kritisch gegenüber.<sup>70</sup>

#### f) *Musterverfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz*

Das Musterverfahren nach dem KapMuG stellt eine Form der Bündelung kollektiver Ansprüche dar, welche auf Schadensersatz gerichtet sind. Das 2005 in Kraft getretene KapMuG gilt nach seiner Reform im Jahre 2012 zunächst nur bis 2020 und tritt dann per Gesetz außer Kraft (§ 28 KapMuG). Bis zu diesem Zeitpunkt soll geprüft werden, ob sich das Verfahren soweit bewährt hat, dass eine

---

<sup>67</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, 38 f.

<sup>68</sup> Vgl. *Koch*, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 2006, 1469 (1469).

<sup>69</sup> Vgl. *Mortsiefer*, Tagesspiegel 06.11.2017.

<sup>70</sup> Vgl. *Mortsiefer*, Tagesspiegel 06.11.2017.

Öffnung des Anwendungsbereiches und eine dauerhafte Aufnahme in das Zivilverfahrensrecht erfolgen kann.<sup>71</sup> Anwendung findet die Musterklage gemäß § 1 KapMuG derzeit nur bei kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten wie zum Beispiel der Verwendung falscher, irreführender oder unterlassener Kapitalmarktinformation. Da die von der Bundesregierung geplante Musterfeststellungsklage an das Verfahren nach dem KapMuG angelehnt ist, soll dieses hier kurz vorgestellt werden.

Das Verfahren nach dem KapMuG verläuft in drei Phasen. Zunächst findet ein Vorlageverfahren vor dem Landgericht – dem zuständigen Prozessgericht – statt, bei dem ein Musterverfahrensantrag gemäß § 2 KapMuG gestellt wird. Anschließend wird von einem Musterkläger das Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht geführt (§§ 9 ff. KapMuG). Nach Entscheidung über die in der Musterklage bestimmten Rechts- und Tatsachenfragen muss im Anschluss in individuellen Nachverfahren vor dem ursprünglichen Prozessgericht über die Höhe des Schadensersatzanspruchs verhandelt werden.<sup>72</sup>

Der Musterkläger wird gem. § 9 Abs. 2 KapMuG durch das Gericht bestimmt. Voraussetzung ist hierfür, dass dieser das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der Beigeladenen angemessen führt, die Kläger sich auf einen Musterkläger einigen können und die Höhe seines Anspruchs maßgebend ist. Bei den sogenannten Beigeladenen handelt es sich um die übrigen Kläger, welche ebenfalls am Verfahren beteiligt werden, um den Anspruch auf rechtliches Gehör zu sichern.<sup>73</sup> Beigeladene haben nach § 14 KapMuG dasselbe Recht wie der Musterkläger Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen.

Ein Klageregister informiert geschädigte Anleger über den aktuellen Stand des Verfahrens und bietet die Möglichkeit eigene Ansprüche binnen sechs Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung des Musterverfahrens anzumelden (§ 10 KapMuG). Anders als bei dem in den USA vorhanden „opt out“-Modell, müssen Geschädigte für die Beteiligung im Prozess damit selbstständig aktiv werden (sogenanntes „opt in“-Modell).

---

<sup>71</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, S. 56.

<sup>72</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, 61, 66.

<sup>73</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2015, S. 63.

g) *Das geplante Musterklageverfahren nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung*

Der im Mai 2018 durch die Bundesregierung in den Bundestag eingebrachte Gesetzesentwurf<sup>74</sup> sieht die Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage bis spätestens 1. November 2018 vor. Diese soll im sechsten Buch der ZPO geregelt werden und eine Ergänzung zu den vorhandenen Klagearten darstellen. Im Folgenden soll der oben genannte Gesetzentwurf kurz vorgestellt werden.

Wie die Bezeichnung der Klageart bereits aussagt, ist die Musterfeststellungsklage nicht auf eine Leistung gerichtet, sondern auf die Feststellung bestimmter Rechts- und Tatsachenfragen. Gemäß § 606 Abs. 1 ZPO-Entwurf sollen eingetragene Verbraucherschutzverbände zugunsten von Verbrauchern durch ein Gericht das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender bzw. anspruchsausschließender Voraussetzungen feststellen lassen. Von den Feststellungen sollen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen (§ 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO-Entwurf). Weiter müssen gemäß § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO-Entwurf nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage binnen zwei Monaten mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in ein noch nicht vorhandenes Klageregister angemeldet haben. Die Anmeldung kann kostenlos und ohne Anwaltszwang durchgeführt werden. Sie hemmt außerdem die Verjährung des entsprechenden Anspruchs.

Bei Zulassung des Verfahrens wird dieses ausschließlich zwischen dem Verband und der Beklagtenpartei geführt. Dies hat zur Folge, dass nur der klagende Verband das Kostenrisiko des Prozesses trägt. Verbraucher selbst können deshalb aber auch keine Prozesshandlungen ausführen, sie können höchstens als Zeugen im Prozess auftreten.

Durch das verminderte Kostenrisiko und durch den geringen Aufwand der Anspruchsanmeldung soll das Verfahren für Verbraucher attraktiv gemacht werden. Die erforderliche Anmeldung der Ansprüche begegnet den Kritiken, die mit dem amerikanischen „opt out“-Modell im Zusammenhang stehen. Eine Rücknahme der Anmeldung ist bis zum ersten Verhandlungstermin möglich.

---

<sup>74</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, 2018.

Das nach Abschluss des Verfahrens erlangte rechtskräftige Musterfeststellungsurteil soll zwischen angemeldeten Verbrauchern und dem beklagten Unternehmen bindend wirken. Das heißt, dass es letztlich dem Verbraucher selbst überlassen bleibt, seinen individuellen Anspruch weiter durchzusetzen. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, dass Verbraucher nach dem Musterurteil zu einer einvernehmlichen Regelung mit dem Beklagten kommen und so weitere Klagen vermieden werden. Eine Einigung soll zum Beispiel im Rahmen einer außergerichtlichen Streitschlichtung erfolgen.

Mit dem Entwurf der Musterfeststellungsklage reagierte die Bundesregierung auf die lauter werdenden Forderungen bezüglich der Einführung eines kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahrens. Weitere Ausführungen oder Wertungen zu dem Gesetzesentwurf sollen im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen. Das nachfolgende Kapitel konzentriert sich nun auf das Rechtsinstitut des Strafschadensersatzes.

### **C. Strafschadensersatz (*punitive damages*)**

#### *I. Begriff*

Mit dem Begriff des Strafschadensersatzes wird im Deutschen häufig das Rechtsinstitut der *punitive damages* übersetzt. Bei den „*punitive-*“, oder auch „*exemplary damages*“, handelt es sich um eine besondere Art des Schadensersatzes, welche unter anderem im US-amerikanischen *common law* Anwendung findet. Grundgedanke des amerikanischen Schadensersatzrechtes ist es – wie im Deutschen auch – den Ausgleich eines entstandenen Schadens zu gewährleisten.<sup>75</sup> Darüber hinaus können US-amerikanische Gerichte im Deliktsrecht dem Kläger nach eigenem Ermessen und unter bestimmten Voraussetzungen *punitive damages* zusprechen.<sup>76</sup> Hierbei handelt es sich um eine gerichtliche Sanktionsmöglichkeit, durch welche ein besonders verwerfliches Verhalten des Beklagten zusätzlich bestraft werden soll.<sup>77</sup> *Punitive damages* stehen zwischen dem Straf- und Zivilrecht und werden deshalb oft als „quasi-kriminell“ bezeichnet.<sup>78</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. Müller, Punitive damages und deutsches Schadensersatzrecht, 2000, S. 8.

<sup>76</sup> Vgl. Brockmeier, Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public, 1999, S. 3.

<sup>77</sup> Vgl. Riedel, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, S. 2.

<sup>78</sup> Vgl. Owen, Villanova Law Review 39 (1994), 363 (365).

Der Begriff „*exemplary damages*“ hat seinen Ursprung im England des 18. Jahrhunderts, wo er bei der richterlichen Begründung exzessiver Juryurteile verwendet wurde. So waren Gerichte in Fällen, in denen eine Jury einen Schadensersatz zugesprochen hat, der den eigentlichen Schaden wesentlich überstieg, gezwungen dies zu überprüfen und zu rechtfertigen. Wenn der Schaden aufgrund eines besonders verwerflichen Verhaltens des Beklagten entstanden ist, erkannten sie die Entscheidungen an. In Folge dessen unterschieden englische Gerichte erstmals zwischen einer Kompensations- und einer Straffunktion von Schadensersatz. Mit der Übernahme des englischen *common law* ist das Konzept des Strafschadensersatzes auch in die USA gelangt, wo sich der Begriff *punitive damages* einbürgerte.<sup>79</sup>

## II. *punitive damages in den USA*

Da in den USA kein einheitliches Recht zu den *punitive damages* existiert, sondern es viel mehr Sache der einzelnen Bundesstaaten ist, diese zu verwalten, weichen Regelungen und Rechtsprechung teilweise gravierend voneinander ab. Einige US-amerikanische Bundesstaaten lehnen die Anwendung von *punitive damages* sogar komplett ab. So verstoßen *punitive damages* zum Beispiel gegen die bundesstaatliche Verfassung von Nebraska und in den Staaten Louisiana, Massachusetts, Washington und New Hampshire sind sie nur in gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfällen gestattet.<sup>80</sup> Im Folgenden soll daher nur ein allgemeiner Überblick gegeben werden ohne auf einzelstaatliche Besonderheiten einzugehen.

### 1. *Funktionen*

*Punitive damages* haben eine Vielzahl von Funktionen sowohl für den Kläger als auch die für die Gesellschaft.<sup>81</sup> In der US-amerikanischen Rechtsprechung und Literatur wird die Verwendung von Strafschadensersatz vorrangig mit dem Ziel der Bestrafung und der Abschreckung begründet. Ein Beklagter soll wegen seines Fehlverhaltens bestraft werden und er sowie Dritte sollen davor abgeschreckt

---

<sup>79</sup> Vgl. *Riedel*, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, S. 4–9.

<sup>80</sup> Vgl. *Klode*, NJOZ - Neue Juristische Online-Zeitschrift 2009, 1762 (1767).

<sup>81</sup> Vgl. *Owen*, Michigan Law Review 74 (1975), 1257 (1277).

werden, in Zukunft ähnlich unrechtmäßige Handlungen vorzunehmen (Spezial- und Generalprävention).<sup>82</sup>

Neben der Bestrafungs- und Abschreckungsfunktion bestehen durchaus noch weitere Ziele, die je nach Rechtsprechung der einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich stark ausgeprägt sein können.<sup>83</sup> Viele der Funktionen stehen in einem engen Zusammenhang und werden deshalb teilweise auch nur unter der Überschrift Bestrafung oder Abschreckung zusammengefasst. Hierunter zählen zum Beispiel die Vergeltung und Genugtuung für den Geschädigten, eine Bestrafung zum Wohl der Allgemeinheit und des innergemeinschaftlichen Rechtsfriedens, die Erziehung des Täters sowie die Abschöpfung von unrechtmäßig erlangtem Gewinn.<sup>84</sup>

In einigen Bundesstaaten werden durch *punitive damages* außerdem die Rechtsverfolgungskosten der Klägerpartei entschädigt, da nach dem amerikanischen Kostenrecht jede Partei – selbst bei Obsiegen – seine eigenen Verfahrenskosten zu tragen hat. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, können Gerichte dem Kläger *punitive damages* in Höhe von dessen Verfahrenskosten zusprechen.<sup>85</sup> Dies gilt auch für die Entschädigung anderweitiger nicht ersetzbarer Schäden.<sup>86</sup>

*Punitive damages* sollen außerdem als Anreiz für eine private Rechtsverfolgung durch den Geschädigten dienen. Durch die zusätzliche Geldleistung sollen Betroffene dafür belohnt werden, dass sie das strafwürdige Verhalten des Beklagten vor Gericht gebracht und damit einen Beitrag zum Wohl der Gesellschaft geleistet haben. Dem privaten Kläger kommt dadurch die Rolle eines „privaten Staatsanwalts“ („*private attorney general*“) zu.<sup>87</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. Behr, *Punitive Damages in America and German Law - Tendencies towards Approximation of Apparently Irreconcilable Concepts*, 2003, 120 f.; Vgl. Brockmeier, *Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public*, 1999, S. 18.

<sup>83</sup> Vgl. Riedel, *Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts*, 2016, S. 26.

<sup>84</sup> Vgl. Klode, *NJOZ - Neue Juristische Online-Zeitschrift* 2009, 1762 (1765); vgl. Behr, *Punitive Damages in America and German Law - Tendencies towards Approximation of Apparently Irreconcilable Concepts*, 2003, S. 121.

<sup>85</sup> Vgl. Behr, *Punitive Damages in America and German Law - Tendencies towards Approximation of Apparently Irreconcilable Concepts*, 2003, 122 f.

<sup>86</sup> Vgl. Dasser, *Schweizerische Juristen-Zeitung* 2000, 101 (102).

<sup>87</sup> Vgl. Brockmeier, *Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public*, 1999, 18 f.

## 2. *Abgrenzung zu compensatory damages*

Wie auch im deutschen Recht zielt der kompensatorische Schadensersatz, *compensatory damages*, in den USA ausschließlich auf den Ausgleich eines entstandenen Schadens ab. Durch den Zuspruch von Schadensersatz soll die geschädigte Person in den finanziellen Stand versetzt werden, in welchem er sich befinden würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetroffen wäre.<sup>88</sup> Die *compensatory damages* gliedern sich in die *special-*, *general-* und *consequential damages*. Sie decken materielle und immaterielle Schäden ab sowie Verluste, die von Dritten geltend gemacht werden.<sup>89</sup> *Compensatory damages* orientieren sich lediglich an dem entstandenen Verlust und an der Person des Geschädigten. Im Gegensatz hierzu orientieren sich *punitive damages* am Verhalten und am Vermögen des Schädigers.<sup>90</sup>

## 3. *Qualifikation als Zivilrecht*

Der Begriff „*punitive*“ *damages* („strafender Schadensersatz“) lässt vermuten, dass das Rechtsinstitut unter das Strafrecht fällt. Dies ist vor dem Hintergrund kritisch zu betrachten, dass auch im US-amerikanischen Recht eine Trennung zwischen Straf- und Zivilrecht vorgenommen wird. Die Einordnung von *punitive damages* als Kriminalstrafe kann jedoch bereits deshalb ausgeschlossen werden, weil eine solche auch in den USA nur durch den Staat zu vollstrecken ist. Zugesprochene *punitive damages* müssen jedoch durch die jeweils geschädigte Person selbst durchgesetzt werden. Außerdem erfolgt keine strafrechtliche Registrierung, da der Verurteilte mit der Entscheidung über die *punitive damages* nicht als vorbestraft gilt.<sup>91</sup>

## 4. *Anspruchsvoraussetzungen*

*Punitive damages* werden auf Grundlage des *common law* und der einzelbundesstaatlichen Gesetze sowie der Gesetze des Bundes eingeräumt.<sup>92</sup> Für den Zuspruch gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch – eine Entscheidung über die Zuerkennung und die Höhe liegt allein im Ermessen des Gerichts.<sup>93</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. *Behr*, *Punitive Damages in America and German Law - Tendencies towards Approximation of Apparently Irreconcilable Concepts*, 2003, S. 109–113.

<sup>89</sup> Vgl. *Klode*, *NJOZ - Neue Juristische Online-Zeitschrift* 2009, 1762 (1764).

<sup>90</sup> Vgl. *Behr*, *Punitive Damages in America and German Law - Tendencies towards Approximation of Apparently Irreconcilable Concepts*, 2003, 109-113.

<sup>91</sup> Vgl. *Küster*, *Strafschadensersatz als Rechtsfolge nach § 15 AGG*, 2010, 157 f.

<sup>92</sup> Vgl. *Riedel*, *Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts*, 2016, S. 20.

<sup>93</sup> Vgl. *Dasser*, *Schweizerische Juristen-Zeitung* 2000, 101 (103).

Grundsätzlich muss der Kläger für den Zuspruch von *punitive damages* einen Anspruch auf Schadensersatz innehaben, welcher kausal zu einem besonders verwerflichen Verhalten des Beklagten ist.<sup>94</sup>

a) *Schadenersatzanspruch*

Da für die *punitive damages* keine selbstständige Anspruchsgrundlage besteht, gelten sie als streng akzessorisch zu einem nach allgemeinen Regeln bestehenden Anspruch auf Schadensersatz.<sup>95</sup> Der Anspruch auf Schadensersatz muss dabei deliktischen Ursprungs sein, wobei es nicht auf das geschädigte Rechtsgut ankommt. Sowohl die Verletzung absoluter Rechte als auch die Schädigung von Vermögenswerten kommen in Betracht.<sup>96</sup>

Aufgrund einer Vertragsverletzung erfolgt grundsätzlich keine Zuerkennung von *punitive damages*. Einige Staaten in den USA machen hier Ausnahmen, wenn eine so gravierende Vertragsverletzung vorliegt, dass diese als deliktisch eingestuft werden kann.<sup>97</sup>

b) *Schädigendes Verhalten des Beklagten*

*Punitive damages* kommen nur in Fällen zur Anwendung, in denen der Beklagte dem Geschädigten absichtlich oder böswillig Schaden zugefügt oder der Beklagte sich besonders rücksichtslos verhalten hat. Eine Einschätzung über das Täterverhalten ist stets abhängig vom Einzelfall und liegt im Ermessen der Jury bzw. des Richters.<sup>98</sup>

5. *Verfahrensrechtliche Besonderheiten*

Eine Entscheidung über die Zuerkennung und die Höhe von *punitive damages* liegt allein im Ermessen des verhandelnden Richters. Wenn das Gericht als Geschworenengericht tagt, entscheidet die Jury über den Anspruch. Die Bestimmung über die Gewährung von *punitive damages* einer Jury zu überlassen kann durchaus zu exzessiven Urteilen führen. US-amerikanischen Geschworenengerichten wird häufig unterstellt, dass sie aus einem

---

<sup>94</sup> Vgl. *Brockmeier*, Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public, 1999, S. 4.

<sup>95</sup> Vgl. *Riedel*, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, S. 3.

<sup>96</sup> Vgl. *Brockmeier*, Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public, 1999, S. 4.

<sup>97</sup> Vgl. *Riedel*, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, S. 4.

<sup>98</sup> Vgl. *Owen*, Villanova Law Review 39 (1994), 363 (364).

„Vergeltungsimpuls“ heraus handeln, welcher sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb zu Unverhältnismäßigkeiten führt.<sup>99</sup>

Soweit der Streitgegenstand nicht bereits in dem prozessvorgehenden Beweisverfahren („*pre trial discovery*“) erledigt wird, schließt sich die mündliche Verhandlung vor Gericht an. In einem Jury-Verfahren belehrt der Richter zunächst die Geschworenen über ihr Ermessen. Den Mitgliedern der Jury sollen der Beweismaßstab, die Funktionen und die zu berücksichtigenden Umstände der *punitive damages* näher gebracht werden. Im Anschluss werden die anspruchsbegründenden Tatsachen ermittelt. Anders als bei einem „normalen“ Schadensersatzanspruch reicht es für den Zuspruch von *punitive damages* oftmals nicht, wenn die Jury die vom Kläger hervorgebrachten Tatsachen als wahrscheinlich ansieht. Wegen des quasi-strafrechtlichen Charakters ist der Beweismaßstab in einigen Bundesstaaten höher angesetzt. Oftmals ist eine klare und überzeugende Beweisführung („*clear and convincing evidence*“) notwendig bzw. findet in einigen Bundesstaaten sogar der strafrechtliche Beweismaßstab Anwendung, wonach der Anspruch zweifelsfrei („*beyond resonable doubts*“) nachgewiesen werden muss. Zuletzt steht die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der *punitive damages* an.<sup>100</sup> Hierbei werden die Art der Verletzungshandlung, das Ausmaß der Beeinträchtigung für den Geschädigten sowie die Vermögensverhältnisse des Schädigers berücksichtigt.<sup>101</sup>

Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die Einlegung eines Rechtsmittels zulässig, wobei in den Rechtsmittelinstanzen lediglich geprüft wird, ob die Entscheidung angemessen und vertretbar war.<sup>102</sup>

## 6. Fallbeispiel

Einer der wohl bekanntesten Fälle ist der berühmte „Liebeck v. McDonald's Restaurants“-Prozess<sup>103</sup> aus dem Jahr 1994. Das Verfahren um die 79-jährige Stella Liebeck, welche sich in einem „drive-through“ von McDonald's selbstverschuldet heißen Kaffee über den Schoß schüttete und hierfür neben einem Schadensersatz in Höhe von 160.000 US-Dollar auch *punitive damages* in

---

<sup>99</sup> Vgl. *Küster*, Strafschadensersatz als Rechtsfolge nach § 15 AGG, 2010, S. 145.

<sup>100</sup> Vgl. *Riedel*, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, 27 f.

<sup>101</sup> Vgl. *Bundesgerichtshof*, 04.06.1992 – IX ZR 149/91, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1992, 3057 (3102); *Behr*, Punitive Damages in America and German Law - Tendencies towards Approximation of Apparently Irreconcilable Concepts, 2003, 111 f.

<sup>102</sup> Vgl. *Klode*, NJOZ - Neue Juristische Online-Zeitschrift 2009, 1762 (1767).

<sup>103</sup> *New Mexico District Court*, 18.08.1994 – WL 360309.

Höhe von 2,7 Millionen US-Dollar zugesprochen bekam, sorgte für große Aufmerksamkeit in den Medien und wird auch heute noch als Paradebeispiel für die exzessive Anwendung von *punitive damages* in den USA genannt. Bei genauerer Betrachtung des Falls wird jedoch deutlich, dass häufig Fakten des Prozesses verloren gehen oder unterschlagen werden. So hat Liebeck durch den ca. 82 bis 88 °C heißen Kaffee Verbrennungen dritten Grades am Gesäß, an den Oberschenkeln sowie im Genital- und Leistenbereich erlitten. Hinzu kommt, dass McDonald's zwischen 1982 und 1992 mehr als 700 Beschwerden von Menschen erhielt, welche sich an dem zu heißen Kaffee verbrannt haben. Trotz Kenntnis hierüber, weigerte sich McDonald's seine Unternehmenspolitik zu ändern und den Kaffee mit einer geringeren Temperatur zu servieren oder Warnungen auf den Trinkbechern anzubringen. Aufgrund dieser Erkenntnisse entschied sich die verhandelnde Jury im Fall Liebeck für eine abschreckend hohe Summe von *punitive damages*. Dessen ungeachtet reduzierte bereits das Instanzengericht die Höhe der zugesprochenen *punitive damages* auf 480.000 US-Dollar und schließlich wurde das Verfahren sogar durch einen Vergleich beendet, über dessen Höhe jedoch keine Informationen vorliegen.<sup>104</sup>

## 7. Kritik

### a) Verfassungsmäßigkeit

Aufgrund exzessiver *punitive damages* Urteile wurden in den USA schon oft Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Rechtsinstituts geäußert. Kritik erfolgte insbesondere unter Bezugnahme auf die „*excessive fine clause*“ (gemäß dem 8. Verfassungsgrundsatz – Schutz vor übermäßigen Geldstrafen) und der „*due process clause*“ (gemäß dem 14. Verfassungsgrundsatz – Recht auf faires Verfahren und Schutz des Eigentums). Nach Ansicht des US Supreme Court (Oberster Gerichtshof der Vereinigten Staaten) sind *punitive damages* jedoch allgemein mit der Verfassung vereinbar. Es steht den Einzelstaaten demnach grundsätzlich frei, *punitive damages* zuzusprechen, um die dadurch vorgesehenen Straf- und Abschreckungsziele zu verfolgen. Besteht jedoch zwischen dem einzelstaatlichen Interesse und dem Schadensersatz ein übertriebenes Missverhältnis, verletzen *punitive damages* die „*due process clause*“. Um maßlose *punitive damages* Urteile zu vermeiden, wurde deshalb durch den obersten Gerichtshof eine restriktivere Anwendung und bessere Kontrolle durch die

---

<sup>104</sup> Vgl. Gain, Journal of Consumer & Commercial Law, 14 (15–18).

Gerichte angeregt.<sup>105</sup> Hierfür gab der US Supreme Court drei einschränkende Richtlinien vor. Die Gerichte sollen demnach bei der Anerkennung von *punitive damages* zwingend den Verschuldungsgrad des Schädigers und den Umfang des eingetretenen Schadens beachten sowie vergleichbare Entscheidungen zu ähnlichen Delikten berücksichtigen.<sup>106</sup>

b) *Argumente für punitive damages*

*Punitive damages* dienen einer Vielzahl von Funktionen sowohl für den Kläger als auch für die Gesellschaft.<sup>107</sup> Die oben genannten Ziele des Rechtsinstituts können deshalb gleichzeitig als Vorteile für die *punitive damages* genannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Ziele allein durch den Zuspruch von *compensatory damages* nicht erreicht werden können. Besonders die Straf- und Abschreckungsfunktion der *punitive damages* können von Nutzen sein, wenn die schädigende Tat des Beklagten zum Beispiel mangels öffentlichen Interesses nicht strafrechtlich verfolgt wird.

c) *Argumente gegen punitive damages*

Der US Supreme Court nahm in diversen Entscheidungen nicht nur zur Verfassungsmäßigkeit von *punitive damages* Stellung. Besonders kritisch wurde durch den Obersten Gerichtshof auch die ansteigende Häufigkeit der Gewährung von *punitive damages* sowie die Höhe der jeweils eingeräumten Ansprüche betrachtet. Außerdem wurde die Unvorhersehbarkeit der Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt, ob und in welcher Höhe *punitive damages* gewährt werden, bemängelt.<sup>108</sup>

Unabhängig vom US Supreme Court wird häufig kritisiert, dass im zivilrechtlichen Schadensersatzrecht der Ausgleichsgedanke an erster Stelle stehen sollte. Durch die ständige Haftungserweiterung mit dem Ziel einer Bestrafung und Abschreckung des Schädigers erzeugen *punitive damages* Urteile nach Ansicht vieler Beklagter unverhältnismäßige Prozessergebnisse. Diese dienen allein der Bereicherung des Klägers und haben mit einem Schadensausgleich nichts mehr gemein.<sup>109</sup>

---

<sup>105</sup> Vgl. *Göthel*, RIW - Recht der internationalen Wirtschaft 2003, 610 (610 ff.).

<sup>106</sup> Vgl. *Küster*, Strafschadensersatz als Rechtsfolge nach § 15 AGG, 2010, S. 146.

<sup>107</sup> Vgl. *Owen*, Michigan Law Review 74 (1975), 1257 (1277).

<sup>108</sup> Vgl. *Klode*, NJOZ - Neue Juristische Online-Zeitschrift 2009, 1762 (1764).

<sup>109</sup> Vgl. *Küster*, Strafschadensersatz als Rechtsfolge nach § 15 AGG, 2010, S. 159.

Als negativ bewertet wird auch, dass, obwohl *punitive damages* ein strafrechtlicher Charakter zukommt, die Beweislast in vielen Bundesstaaten sich nicht am Strafrecht, sondern am Privatrecht orientiert. Für den Beklagten stellt dies einen massiven Nachteil hinsichtlich eines fairen Verfahrens dar, denn im Zivilprozess kommt dem Schädiger nicht derselbe Schutz zu wie einem Angeklagten in einem Strafprozess. Ein anderes Problem, welches mit der Vermengung von Straf- und Zivilrecht einhergeht, ist, dass es durch individuelle zivilrechtliche Klagen möglich wird, den Beklagten für denselben Fehler – zum Beispiel ein Produktfehler – mehrfach und unabhängig voneinander zu bestrafen. Diese Gefahr der Mehrfachbestrafung besteht zum einen, wenn gegen den Beklagten mehrere Zivilprozesse mit *punitive damages* verhandelt werden und zum anderen, wenn wegen derselben Sache ein Strafverfahren eröffnet wird.<sup>110</sup> Ferner ist zu befürchten, dass ein vorangegangener Zuspruch von *punitive damages* die Urteilsfindung im Strafverfahren massiv beeinflusst.<sup>111</sup>

Auch die starke Rolle des Geschworenengerichts bei der Entscheidung über *punitive damages* steht beständig in der Kritik. Denn Jury-Mitglieder gelten insbesondere in Verbraucherklagen als besonders klägerfreundlich, da sie dem Opfer naturgemäß näher stehen als dem Beklagten. Ihnen wird vorgeworfen, leicht manipulierbar zu sein und den rechtlichen Charakter des Verfahrens nicht umfassend genug beurteilen zu können. Mit dem Ziel eine besonders abschreckende Wirkung zu erzielen, kann es deshalb zu exzessiven Zusprüchen von *punitive damages* durch die Jury kommen.<sup>112</sup>

Außerdem besteht eine gewisse Missbrauchsgefahr, wenn ein Kläger trotz eines nur geringen Schadens allein mit der Absicht vor Gericht zieht, einen Zuspruch von *punitive damages* zu erhalten.<sup>113</sup> Aus Furcht vor massiven Zahlungen und hohen Verfahrenskosten ist es oftmals der Fall, dass der Streitgegenstand noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung in einem außergerichtlichen Vergleich beigelegt wird. Die Geltendmachung hoher Summen kann dabei zusätzlich als Druckmittel verwendet werden.<sup>114</sup>

---

<sup>110</sup> Vgl. Owen, Villanova Law Review 39 (1994), 363 (382 f.); Lüke, Punitive damages in der Schiedsgerichtsbarkeit: Erlass und Wirkungen von Punitive Damages-Schiedssprüchen nach US-amerikanischem, schweizerischem und deutschem Recht, 2003, 17 ff.

<sup>111</sup> Vgl. Küster, Strafschadensersatz als Rechtsfolge nach § 15 AGG, 2010, S. 159.

<sup>112</sup> Vgl. Lüke, Punitive damages in der Schiedsgerichtsbarkeit: Erlass und Wirkungen von Punitive Damages-Schiedssprüchen nach US-amerikanischem, schweizerischem und deutschem Recht, 2003, 19 f.

<sup>113</sup> Vgl. Küster, Strafschadensersatz als Rechtsfolge nach § 15 AGG, 2010, S. 159.

<sup>114</sup> Vgl. Klode, NJOZ - Neue Juristische Online-Zeitschrift 2009, 1762 (1763).

### III. Strafschadensersatz im deutschen Recht

Das Rechtsinstitut der *punitive damages* gilt dem Deutschen Recht grundsätzlich als fremd<sup>115</sup> und findet daher in Deutschland keine Anwendung. Eine besondere Relevanz erfährt das Thema bisher nur im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer *punitive damages* Urteile in Deutschland.<sup>116</sup>

Im Folgenden soll zunächst ein Überblick zum deutschen Schadensersatzrecht gegeben werden, um im Anschluss zu klären, inwieweit eine Einführung von Strafschadensersatz mit dem deutschen Recht vereinbar wäre. Außerdem soll kurz auf die Problematik der Anerkennung von US-amerikanischen *punitive damages* Urteilen in Deutschland eingegangen werden.

#### 1. Trennung von Zivilrecht und Strafrecht

Wie auch im US-amerikanischen Recht wird in Deutschland zwischen dem Zivil- und dem Strafrecht unterschieden. Während das Zivilrecht Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen regelt, stellt das Strafrecht einen Teil des öffentlichen Rechts dar und sieht die Verfolgung von strafbaren Handlungen zur Wiederherstellung der Rechtsordnung durch den Staat vor. Dies hat zur Folge, dass ein Sachverhalt sowohl auf zivil- als auch auf strafrechtlichem Wege verfolgt werden kann. Eine Sachbeschädigung kann zum Beispiel im Zivilrecht durch die Gewährung von Schadensersatz ausgeglichen und im Strafrecht durch eine Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Nach dieser klassischen Aufteilung bleibt die Verhängung einer Strafe stets dem Strafrecht vorbehalten und stellt kein Instrument des Zivilrechts dar.<sup>117</sup>

Das Strafmonopol des Staates wird lediglich durch das Institut der Privatklage durchbrochen. Gemäß §§ 374 ff. Strafprozessordnung können durch einen Verletzten bestimmte Straftaten auch ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft verfolgt werden.

#### 2. Schadensbegriff und Funktion des deutschen Schadensersatzes

Obwohl das deutsche Schadensersatzrecht im BGB geregelt wird, findet sich für den Begriff des Schadens dort keine Legaldefinition wieder. Ausgehend von einem

---

<sup>115</sup> Vgl. *Bundesgerichtshof*, 04.06.1992 – IX ZR 149/91, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1992, 3057 (3103).

<sup>116</sup> Vgl. *Riedel*, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, S. 47; *Behr*, ZJS - Zeitschrift für das Juristische Studium 2010, 292 (292).

<sup>117</sup> Vgl. *Küster*, Strafschadensersatz als Rechtsfolge nach § 15 AGG, 2010, S. 207.

natürlichen Schadensbegriff handelt es sich bei einem Schaden um eine unfreiwillig an Rechtsgütern erlittene Einbuße, die aufgrund eines bestimmten Ereignisses eingetreten ist.<sup>118</sup> Der Münchner Kommentar zum BGB<sup>119</sup> definiert Schaden als „jede Beeinträchtigung eines Interesses“, wobei es unerheblich ist, ob ein materielles oder immaterielles Interesse beschädigt wird.

Sinn und Zweck des Schadensersatzes ist es vorrangig einen Ausgleich für erlittene Nachteile zu schaffen (Ausgleichsfunktion).<sup>120</sup> Weitere Funktionen sieht das deutsche Recht grundsätzlich nicht vor. Auf die Frage, ob die Ziele des Schadensersatzrechts im Deliktsrecht – ähnlich zu den *punitive damages* – auch für Präventions- oder Strafzwecke erweitert werden können<sup>121</sup>, heißt es in einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs<sup>122</sup> aus dem Jahr 1992 klarstellend: „Die moderne deutsche Zivilrechtsordnung sieht als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung nur den Schadensausgleich (§§ 249 ff. BGB), nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten vor.“ Damit soll eine Bereicherung des Klägers genauso ausgeschlossen sein wie die Bestrafung oder Abschreckung des Beklagten.<sup>123</sup> Auch kommt dem Schadensersatz in Deutschland keine eigene Präventionsfunktion zu. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs<sup>124</sup> sei diese lediglich eine „nützliche Folge der Kompensation“.

Nur bei dem sogenannten Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB soll über den Ausgleich hinaus für das Opfer eine Genugtuung für die Verletzung seiner Rechtsgüter geschaffen werden.<sup>125</sup> In einer Entscheidung aus dem Jahr 1955 hat der Bundesgerichtshof<sup>126</sup> dem Schadensersatz neben der kompensatorischen Funktion auch das Ziel einer Genugtuung für den Geschädigten anerkannt.

### 3. Umfang und Art des Schadensersatzes

Ein Anspruch auf Schadensersatz kann sich aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis (deliktische Anspruchsgrundlagen gemäß §§ 823

---

<sup>118</sup> Vgl. o.V., Duden Recht A - Z: Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf, 2015.

<sup>119</sup> Oetker, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. (2016), § 249 Rn. 16.

<sup>120</sup> Vgl. Oetker, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. (2016), § 249 Rn 8.

<sup>121</sup> Vgl. Flume, BeckOK BGB, 45. Aufl. (2017), § 249 Rn 51.

<sup>122</sup> Bundesgerichtshof, 04.06.1992 – IX ZR 149/91, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1992, 3057 (3103).

<sup>123</sup> Vgl. Behr, ZJS - Zeitschrift für das Juristische Studium 2010, 292 (292).

<sup>124</sup> Bundesgerichtshof, 28.06.2011 – KZR 75/10, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 2012, 928 (933); Vgl. Oetker, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. (2016), § 249 Rn 8 f.

<sup>125</sup> Vgl. Oetker, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. (2016), § 251 Rn 11.

<sup>126</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, 06.07.1955 – Großer Zivilsenat 1/55, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1955, 1675 (1675).

bis 853 BGB) sowie aus Haftungstatbeständen außerhalb des BGB ergeben. Der jeweilige Umfang des zu leistenden Schadensersatzes richtet sich dabei stets nach den §§ 249 ff. BGB.<sup>127</sup>

Das deutsche Schadensersatzrecht ist vom Ausgleichsprinzip geprägt, welches auf die Kompensation der Interessenverluste des Geschädigten gerichtet ist.<sup>128</sup> Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Um zu ermitteln, ob und in welcher Höhe ein Schaden vorliegt, findet in Deutschland überwiegend die sogenannte Differenzhypothese nach dem Rechtswissenschaftler Friedrich Mommsen aus dem Jahr 1855 Anwendung.<sup>129</sup> Mommsen definierte den zu ersetzenden Schaden wie folgt: „...die Differenz zwischen dem Betrage des Vermögens einer Person, wie derselbe in einem gegebenen Zeitpunkte ist, und dem Betrage, welchen dieses Vermögen ohne die Dazwischenkunft eines bestimmten beschädigenden Ereignisses in dem zur Frage stehenden Zeitpunkt haben würde.“<sup>130</sup> Demnach sind im Rahmen eines „Gesamtvermögensvergleichs“ die hypothetische und die tatsächliche Vermögenssituation des Geschädigten gegenüberzustellen und anschließend auszugleichen.<sup>131</sup>

Im engen Zusammenhang mit der Ausgleichsfunktion steht das Bereicherungsverbot. Denn Sinn und Zweck der §§ 249 ff. BGB ist es lediglich einen erlittenen Nachteil zu kompensieren. Über den Ausgleich hinaus soll der Geschädigte keinen Gewinn erzielen bzw. nicht besser gestellt werden als er ohne den Schadenseintritt stehen würde.<sup>132</sup>

Der Ersatz des Schadens hat gemäß § 249 Abs. 1 BGB grundsätzlich im Rahmen einer Naturalrestitution zu erfolgen. Soweit ein Ausgleich in dieser Form nicht möglich ist, hat der Geschädigte gemäß § 251 Abs. 1 BGB Anspruch auf eine wirtschaftlich angemessene Entschädigung in Geld.<sup>133</sup> Auch bei der Verletzung der Person oder wegen Beschädigung einer Sache kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 BGB einen Geldbetrag verlangen. Entsprechend dem Grundsatz der

---

<sup>127</sup> Vgl. *Flume*, BeckOK BGB, 45. Aufl. (2017), § 249 Rn 2 ff.

<sup>128</sup> Vgl. *Riedel*, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, S. 47.

<sup>129</sup> Vgl. *Oetker*, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. (2016), § 249 Rn 18.

<sup>130</sup> *Mommsen*, Beiträge zum Obligationenrecht: Abth. Zur Lehre von dem Interesse, 1855, S. 3.

<sup>131</sup> Vgl. *Bundesgerichtshof*, 05.02.2015 – IX ZR 167/13, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 2015, 1373 (1374); *Oetker*, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. (2016), § 249 Rn 19.

<sup>132</sup> Vgl. *Oetker*, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. (2016), § 249 Rn 20.

<sup>133</sup> Vgl. *Riedel*, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, 47 f; *Flume*, BeckOK BGB, 45. Aufl. (2017), § 249 Rn 57.

Totalreparation ist der gesamte entstandene Schaden auszugleichen („Alles-oder-Nichts-Prinzip“). Demzufolge besteht gemäß den Vorschriften §§ 249 bis 255 BGB stets eine volle Haftung. Eine Abstufung des ersatzfähigen Schadens nach der Art und dem Grad des Schädigerverschuldens erfolgt nicht.<sup>134</sup>

Um die Höhe des zu ersetzenden Schadens zu bestimmen ist eine Abgrenzung zwischen materiellen und immateriellen Schäden notwendig.<sup>135</sup> Bei materiellen Schäden handelt es sich um Vermögensschäden, welche einfach in Geld zu bemessen sind. Für sich betrachtet, handelt es sich um einen „emotionslosen Rechnungsposten“, der darauf abzielt, den Schaden des Geschädigten auszugleichen. Weder das Verhalten sowie eventuelle Beweggründe des Schädigers, noch der Grad seines Verschuldens oder der Fakt, ob er aus der schädigenden Handlung einen Gewinn gezogen hat, spielen bei der Berechnung eine Rolle.<sup>136</sup>

Bei immateriellen Schäden soll ein Geschädigter grundsätzlich keinen Ausgleich in Geld erhalten, § 253 Abs. 1 BGB. Nur in Fällen in denen das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, kann eine angemessene Entschädigung in Geld (sogenanntes Schmerzensgeld) gewährt werden. Die häufigsten Fälle sind in § 253 Abs. 2 BGB genannt, es handelt sich dabei um die Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung.<sup>137</sup> Immaterielle Schäden sind nur schwer in Geld messbar. Da hier keine festen Rechenpositionen vorhanden sind, kann dem Kompensationsgrundsatz des Schadensersatzes unmöglich entsprochen werden. Durch eine angemessene Wiedergutmachung kann dem Geschädigten jedoch eine Genugtuung für die Verletzung seiner Rechte geboten werden. Für die Berechnung sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere Art und Grad des Verschuldens sowie die Vermögenslage der Parteien zu berücksichtigen.<sup>138</sup>

#### 4. Vereinbarkeit des Strafschadensersatzes mit dem deutschen Recht

In seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1992 hat der Bundesgerichtshof auch die Vereinbarkeit der *punitive damages* mit dem deutschen Zivilrecht angezweifelt. So lehnte er die Vollstreckung aus einem US-amerikanischen *punitive damages* Urteil in Deutschland ab, da eine pauschale Zuerkennung von Strafschadensersatz in nicht unerheblicher Höhe den Prinzipien des deutschen

---

<sup>134</sup> Vgl. *Flume*, BeckOK BGB, 45. Aufl. (2017), § 249 Rn 43 f.

<sup>135</sup> Vgl. *Oetker*, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. (2016), § 249 Rn 24 f.

<sup>136</sup> Vgl. *Behr*, ZJS - Zeitschrift für das Juristische Studium 2010, 292 (294).

<sup>137</sup> Vgl. *Oetker*, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. (2016), § 249 Rn 24 f.

<sup>138</sup> Vgl. *Behr*, ZJS - Zeitschrift für das Juristische Studium 2010, 292 (294).

Rechts zuwiderläuft.<sup>139</sup> Insbesondere kritisierte der Bundesgerichtshof den Widerspruch der *punitive damages* mit dem im deutschen Schadensersatz vorherrschendem Ausgleichsgrundsatz sowie die Durchmischung von Straf- und Zivilrecht. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs „...fallen Sanktionen, die der Bestrafung und Abschreckung – also dem Schutz der Rechtsordnung im allgemeinen – dienen, nach deutscher Auffassung grundsätzlich unter das Strafmonopol des Staates. Er übt es im öffentlichen Interesse in einer besonderen Verfahrensart aus, in dem einerseits die Amtsermittlung eine höhere Gewähr für die Richtigkeit der Sachentscheidung bieten soll und andererseits die Rechte des Beschuldigten stärker geschützt sind. Aus hiesiger Sicht erscheint es unerträglich, in einem Zivilurteil eine erhebliche Geldzahlung aufzuerlegen, die nicht dem Schadensausgleich dient, sondern wesentlich nach dem Interesse der Allgemeinheit bemessen wird und möglicherweise neben eine Kriminalstrafe für dasselbe Vergehen treten kann.“<sup>140</sup>

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshof findet sich auch in den Regeln des internationalen Privatrechts im Art. 40 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) wieder. So können Ansprüche, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, nicht geltend gemacht werden, soweit sie wesentlich weiter gehen als es zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich ist oder offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen. Ein Schadensersatz verstößt demnach gegen den deutschen *ordre public*, wenn er von nicht unerheblicher Höhe ist und neben einem Schadensausgleich außerdem eine Bestrafung und Abschreckung des Schädigers als Ziel hat.

##### 5. *Strafende Elemente im deutschen Schadensersatzrecht*

Rechtsprechung sowie herrschende Literatur haben eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber dem Strafschadensersatz eingenommen. Dennoch stellt sich die Frage, ob nicht zumindest in der Rechtspraxis zum Deliktsrecht strafende Elemente wiederzufinden sind. Denn in der modernen Rechtsprechung und Gesetzgebung sind Tendenzen vorhanden, die daran zweifeln lassen, dass das deutsche Schadensersatzrecht allein vom Prinzip des Ausgleichs geprägt

---

<sup>139</sup> Vgl. *Bundesgerichtshof*, 04.06.1992 – IX ZR 149/91, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1992, 3057 (3104).

<sup>140</sup> *Bundesgerichtshof*, 04.06.1992 – IX ZR 149/91, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1992, 3057 (3104).

wird. Dies gilt besonders für die Rechtsprechung zum Ausgleich immaterieller Schäden oder Verletzungen des Persönlichkeitsrechts.<sup>141</sup>

Neben dem Kompensationsgedanken wurde durch den Bundesgerichtshof bereits eine Genugtuungsfunktion anerkannt.<sup>142</sup> Fraglich ist jedoch, ob diese Genugtuung in Form von Schmerzensgeld auch einen strafrechtlichen Charakter aufweist und damit eine Parallele zu den Funktionen der US-amerikanischen *punitive damages* schafft. Denn auch hier wird bei der Bemessung des Schadensersatzes unter anderem der Grad des Verschuldens des Schädigers berücksichtigt. Folgt man der Ansicht des Bundesgerichtshofs kann jedoch die hiesige Genugtuungsfunktion nicht mit der Bestrafungs- und Abschreckungsfunktion der *punitive damages* verglichen werden.<sup>143</sup> Denn bei einem Schmerzensgeld steht zum einen „...Höhe und Maß der Lebensbeeinträchtigung (Grad und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen) im Vordergrund“ und zum anderen „begründet die Genugtuungsfunktion keinen unmittelbaren Strafcharakter des Schmerzensgeldes. Sie ist vielmehr untrennbar mit der dem Schmerzensgeldanspruch zugleich innewohnenden Ausgleichsfunktion verknüpft.“<sup>144</sup> Die Genugtuungsfunktion versteht sich demnach als Teil der Kompensation und ist vorrangig auf den Geschädigten ausgerichtet. Insoweit soll der Genugtuung auch kein strafrechtlicher Charakter zukommen.<sup>145</sup>

Genauso sieht der Bundesgerichtshof auch die Präventionsfunktion nur als eine „nützliche Folge der Kompensation“<sup>146</sup> an. Jedoch ergibt sich bei Betrachtung der Rechtsprechung zu Persönlichkeitsverletzungen hierzu ein anderes Bild. So wurde in der Entscheidung zu dem berühmten Fall der Caroline von Monaco aus dem Jahr 1994 durch den Bundesgerichtshof<sup>147</sup> das erste Mal ein besonderer Präventionsgedanke im Zusammenhang mit einer Geldentschädigung aufgrund

---

<sup>141</sup> Vgl. Behr, ZJS - Zeitschrift für das Juristische Studium 2010, 292 (292 f.); Riedel, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, S. 51.

<sup>142</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, 06.07.1955 – Großer Zivilsenat 1/55, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1955, 1675 (1675).

<sup>143</sup> Vgl. Behr, ZJS - Zeitschrift für das Juristische Studium 2010, 292 (294 f.); Riedel, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, 51 f.

<sup>144</sup> Bundesgerichtshof, 04.06.1992 – IX ZR 149/91, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1992, 3057 (3103).

<sup>145</sup> Vgl. Riedel, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, S. 51.

<sup>146</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, 28.06.2011 – KZR 75/10, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 2012, 928 (933); Oetker, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. (2016), § 249 Rn 8 f.

<sup>147</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, 05.12.1995 – VI ZR 332/94, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1996, 984.

einer schweren Persönlichkeitsverletzung hervorgehoben.<sup>148</sup> In diesem Fall einer durch die Presse hervorgerufenen schweren Persönlichkeitsverletzung hat das Berufungsgericht eine Erhöhung der durch das Ausgangsgericht erteilten Schadensersatzhöhe noch mit der Begründung abgelehnt, dass ein größerer Betrag über die für ein Schmerzensgeld maßgebliche Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion hinausgehe. Außerdem wurde durch das Gericht betont, dass Gedanken der Gewinnabschöpfung und Strafsanktion für die Bemessung eines Schmerzensgeldes bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht zum Tragen kommen. Dem folgte der Bundesgerichtshof als Revisionsgericht aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Falles jedoch nicht. Er ließ den Ausgleichsgedanken zugunsten der Genugtuung für das Opfer sowie einer Präventionswirkung zurücktreten. Begründet wurde dies mit der Herleitung des Anspruchs auf die Geldentschädigung – denn der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass es sich bei dem Anspruch aus einer Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht um ein Schmerzensgeld nach § 847 BGB (a.F.) handelt, sondern um ein Recht, das aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 und 2 des Grundgesetzes abgeleitet wird. In diesem Zusammenhang kommt der Prävention damit eine eigenständige Funktion zu, welche sich auf die Höhe der Entschädigung auswirkt. Im Fall der Caroline von Monaco war insbesondere der Fakt zu berücksichtigen, dass die Persönlichkeitsverletzung im Wege einer rücksichtslosen Vermarktung mit der Intention einer Gewinnerzielung erfolgte. Um einen effektiven Schutz der Persönlichkeit zu ermöglichen, musste nach Ansicht des Bundesgerichtshofs von der Höhe der Geldentschädigung deshalb ein besonderer „Hemmungseffekt“ ausgehen.<sup>149</sup> Die Berücksichtigung des vom Schädiger ausgehenden Verhaltens stellt dabei ein charakteristisches Merkmal der US-amerikanischen *punitive damages* dar.<sup>150</sup>

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch bei der Rechtsprechung im Arbeitsrecht bei Diskriminierungsvorwürfen und zum Schadensersatz bei unlauterem Wettbewerb oder bei der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten. Teilweise sind strafende Elemente auch schon in der Gesetzgebung enthalten.<sup>151</sup> So wurde zum Beispiel mit der Einführung des § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bei Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot für

---

<sup>148</sup> Vgl. *Riedel*, *Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts*, 2016, S. 53.

<sup>149</sup> Vgl. *Bundesgerichtshof*, 05.12.1995 – VI ZR 332/94, *NJW - Neue Juristische Wochenschrift* 1996, 984 (984 f.).

<sup>150</sup> Vgl. *Behr*, *ZJS - Zeitschrift für das Juristische Studium* 2010, 292 (296).

<sup>151</sup> Vgl. *Behr*, *ZJS - Zeitschrift für das Juristische Studium* 2010, 292 (196).

immaterielle Schäden ein Sanktionserfordernis hervorgebracht, welches dem deutschen Zivilrecht streng genommen fremd ist.<sup>152</sup>

Auch wenn es sich in den aufgezeigten Fällen nur um Ausnahmen handelt, zeigen die Entwicklungen der letzten Jahre dennoch eine Tendenz, bei der eine Annäherung des deutschen Zivilrechts an das Rechtsinstitut des Strafschadensersatzes erkennbar ist.<sup>153</sup> Dennoch wird momentan noch versucht, diese Entwicklungen mit der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1992 abzustimmen.<sup>154</sup>

#### 6. *Anerkennung von punitive damages Urteilen in Deutschland*

Die Anerkennung ausländischer Urteile in Deutschland regelt § 328 ZPO. Im Hinblick auf US-amerikanische *punitive damages* Urteile lehnte der Bundesgerichtshof<sup>155</sup> in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1992 die Anerkennung gemäß §§ 723 Abs. 2, 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO wegen Verstoßes gegen den deutschen *ordre public* ab. Ein solcher Verstoß wird begründet, wenn „...das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelung und der in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint.“<sup>156</sup> In dem speziellen Fall handelte es sich um die pauschale Zuerkennung von *punitive damages* über den Ausgleich erlittener materieller und immaterieller Schäden hinaus. Der Bundesgerichtshof kritisierte hauptsächlich den strafrechtlichen Charakter der *punitive damages* sowie den Verstoß gegen die Ausgleichsfunktion wegen der in Deutschland nicht vorgesehenen Bereicherung des Geschädigten durch den Zuspruch von *punitive damages*.<sup>157</sup> Trotz dieser Grundsatzentscheidung schließt der Bundesgerichtshof eine Teilanerkennung von einzelnen Schadensposten in *punitive damages* Urteilen nicht aus.<sup>158</sup>

---

<sup>152</sup> Vgl. Küster, Strafschadensersatz als Rechtsfolge nach § 15 AGG, 2010, S. 134.

<sup>153</sup> Vgl. Klode, NJOZ - Neue Juristische Online-Zeitschrift 2009, 1762 (1763).

<sup>154</sup> Vgl. Behr, ZJS - Zeitschrift für das Juristische Studium 2010, 292 (296).

<sup>155</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, 04.06.1992 – IX ZR 149/91, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1992, 3057.

<sup>156</sup> Bundesgerichtshof, 04.06.1992 – IX ZR 149/91, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1992, 3057 (3101).

<sup>157</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, 04.06.1992 – IX ZR 149/91, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 1992, 3057 (3103).

<sup>158</sup> Vgl. Musielak/Voit, Zivilprozessordnung: ZPO, 15. Aufl. (2018), § 328 Rn 25.

Seit diesem Grundsatzurteil werden in Deutschland US-amerikanische *punitive damages* Urteile regelmäßig nicht anerkannt und demzufolge auch nicht für vollstreckbar erklärt.<sup>159</sup>

Dessen ungeachtet ist im Hinblick auf die restriktivere Anwendung von *punitive damages* in den USA und den zunehmend vorhandenen „Strafelementen“ im deutschen Zivilrecht eine Öffnung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinsichtlich der Anerkennung von *punitive damages* Urteilen nicht ausgeschlossen. Denn bei einer Anwendung von Strafschadensersatz in Deutschland wird sich ein *ordre public* Verstoß gemäß Art. 40 EGBGB nur noch aufgrund exzessiver *punitive damages* Summen begründen lassen.<sup>160</sup>

#### D. Fazit

Nachdem nun ein umfangreicher Einblick in die US-amerikanischen Rechtsinstitute der *class action* und *punitive damages* gegeben wurde, soll abschließend darauf eingegangen werden, ob diese geeignete Vorbilder für die Einführung ähnlicher Rechtsinstitute in Deutschland darstellen.

Bei dem Gegenstand der Sammelklage wird zunächst deutlich, dass im Bereich der kollektiven Rechtsdurchsetzung von Schadensersatzansprüchen für Streu- und Massenschäden gewisse Defizite im deutschen Verfahrensrecht vorhanden sind. So kann unumstritten festgestellt werden, dass das US-amerikanische Recht in diesem Punkt dem deutschen Recht zumindest teilweise überlegen ist. Denn die Sammelklage stellt bei der Durchsetzung von kollektiven Ansprüchen ein effektives Instrument dar.

Dessen ungeachtet birgt das US-amerikanische Recht vielerlei Tücken, welche die Vorteile der *class action* schnell zunichtemachen können. Die stets drohende Missbrauchsgefahr und die Einschränkungen prozessualer Mitwirkungsmöglichkeiten für Beteiligte rücken das Konzept der *class action* in ein schlechtes Licht. Besonders das „*opt out*“-Modell scheint konfus und ist nur schwer nachvollziehbar. Einer direkten Übernahme der US-amerikanischen *class action* in das deutsche Rechtssystem ist deswegen entgegenzutreten. Jedoch kann mit einer Modifizierung des Rechtsinstituts den klassischen Kritikpunkten, welche

---

<sup>159</sup> Vgl. *Riedel*, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts, 2016, 49 f.

<sup>160</sup> Vgl. *Klode*, NJOZ - Neue Juristische Online-Zeitschrift 2009, 1762 (1773); *Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung: ZPO, 15. Aufl. (2018), § 328 Rn 25.

unabhängig der Eigenheiten des US-amerikanischen Rechtssystems auch in Deutschland drohen würden, begegnet werden. So könnte die Einführung eines Klageregisters und der damit zusammenhängenden Organisation der angemeldeten Ansprüche eine gute Alternative zum „*opt out*“-Modell darstellen. Ohne dem Verfahren seine Effizienz zu nehmen, sollte außerdem eine umfangreiche Beteiligung der Betroffenen im Prozess gewährleistet werden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die *class action* ein hohes Potenzial mit sich bringt, welches in Deutschland genutzt werden sollte. Die Einführung einer Musterfeststellungsklage ist daher ein wichtiger Schritt, auch wenn diese nur auf Feststellung gerichtet ist und damit hinter den eigentlichen Zielen der Sammelklage zurück bleibt.

Anders als bei der *class action* besteht für die Einführung eines Strafschadensersatzes in Deutschland kein Bedarf. Zwar sind die vielseitigen Funktionen der *punitive damages* nicht nur für den Kläger, sondern auch für die Gesellschaft von Nutzen, jedoch bringt die Durchmischung von Zivil- und Strafrecht zu große Nachteile mit sich. Ebenso fehlt es an handfesten Richtlinien für die Bemessung eines Strafschadensersatzes. Aufgrund der zahlreichen Kritiken an dem Rechtsinstitut tritt auch der US Supreme Court mittlerweile für eine restriktivere Anwendung der *punitive damages* in den USA ein.

In Deutschland gilt der Strafschadensersatz als ein fremdes Rechtsinstitut, denn das im deutschen Recht verankerte Ausgleichsprinzip gilt als so fundamental, dass andere Funktionen des Schadensersatzes kaum anerkannt sind. Auch wenn neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie der Gesetzgebung langsam von dieser Einstellung abrücken, bleibt es stets die Aufgabe des Staates, ein strafbares Verhalten zu ahnden. Eine Bestrafungs- und Abschreckungsfunktion sollte daher auch weiterhin kein Hauptmerkmal des deutschen Schadensersatzrechtes darstellen. Dennoch bleibt auch in Zukunft die rechtliche Relevanz der Thematik im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung US-amerikanischer *punitive damages* Urteile in Deutschland bestehen.

## **E. Literaturverzeichnis**

*Behr, Volker*, Punitive Damages in America and German Law - Tendencies towards Approximation of Apparently Irreconcilable Concepts 2003.

*Behr, Volker*, Strafschadenersatz im deutschen Recht – Wiederauferstehung eines verdrängten Phänomens, ZJS - Zeitschrift für das Juristische Studium 2010, 292–296.

*Beuchler, Holger*, Class Actions und Securities Class Actions in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1. Aufl., Baden-Baden 2008.

*Brockmeier, Dirk*, Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public, unter besonderer Berücksichtigung des RICO-Act / 1999.

*Cooper Alexander, Janet*, An Introduction to Class Action Procedure in the United States 2000.

*Dasser, Felix*, Punitive damages: Vom "fremden Fötzel" zum "Miteidgenoss"?, Schweizerische Juristen-Zeitung 2000, 101–111.

*Deutscher Bundestag*, Plenarprotokoll 18/133 05.11.2015.

*Ebbing, Frank*, Class Action, Die Gruppenklage: Ein Vorbild für das Deutsche Recht?, ZVglRWiss - Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2004, 31–56.

*Eichholtz, Stephanie*, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente 2002.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, Aktuelle Gesetzgebungsverfahren 09.05.2018.

*Fiedler, Lilly*, Class Actions zur Durchsetzung des europäischen Kartellrechts, Nutzen und mögliche prozessuale Ausgestaltung von kollektiven Rechtsschutzverfahren im deutschen Recht zur privaten Durchsetzung des europäischen Kartellrechts 2010.

*Flume, Johannes W.*, BeckOK BGB, 45. Edition 2017.

*Gain, Kevin G.*, The McDonald's Coffee Lawsuit, Journal of Consumer & Commercial Law, 14–19, <http://www.jtexconsumerlaw.com/V11N1/Coffee.pdf>.

*Geiger, Caroline*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, Die Gruppenklage zur Durchsetzung von Massenschäden und ihre Auswirkungen, Tübingen 2015.

*Göthel, R. Stephan*, Verfassungsmäßigkeit von punitive damages: Der U.S. Supreme Court spricht ein Machtwort, RIW - Recht der internationalen Wirtschaft 2003, 610–615, <https://online.ruw.de/suche/riw/2003/8>.

*Greger, Reinhold, Zöller*, Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2018, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2018.

*Klode, Michael*, Punitive Damages – Ein aktueller Beitrag zum US-amerikanischen Strafschadensersatz, NJOZ - Neue Juristische Online-Zeitschrift 2009, 1762–1773.

*Koch, Harald*, Sammelklagen durch eine BGB-Gesellschaft, NJW - Neue Juristische Wochenzeitschrift 2006, 1469–1472.

*Küster, Michelle*, Strafschadensersatz als Rechtsfolge nach § 15 AGG 2010.

*Lüke, Stephan*, Punitive damages in der Schiedsgerichtsbarkeit: Erlass und Wirkungen von Punitive Damages-Schiedssprüchen nach US-amerikanischem, schweizerischem und deutschem Recht 2003.

*Micklitz, Hans.-W./Stadler, Astrid*, Gruppenklagen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft & den Vereinigten Staaten von Amerika, Gutachten im Auftrag des Vereins für Konsumenteninformation Wien 2005.

*Mommsen, F.*, Beiträge zum Obligationenrecht: Abth. Zur Lehre von dem Interesse 1855.

*Mortsiefer, Henrik*, 15.000 VW-Kunden reichen Klage ein, Tagesspiegel 06.11.2017, <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/sammelklage-im-dieselskandal-15-000-vw-kunden-reichen-klage-ein/20548282.html>.

*Müller, Peter*, Punitive damages und deutsches Schadensersatzrecht 2000.

*Münchner, Thomas*, Deutsche Telekom hat Aktionäre getäuscht: Was das Urteil v. für Anleger bedeutet, Focus 30.11.2016, [https://www.focus.de/finanzen/boerse/schlappe-vor-gericht-deutsche-telekom-hat-aktionaere-getaeuscht-was-das-urteil-fuer-anleger-bedeutet\\_id\\_6277161.html](https://www.focus.de/finanzen/boerse/schlappe-vor-gericht-deutsche-telekom-hat-aktionaere-getaeuscht-was-das-urteil-fuer-anleger-bedeutet_id_6277161.html).

*Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang*, Zivilprozessordnung: ZPO, Kommentar, 15. Aufl. 2018.

*o. V.*, The Common Law and Civil Law Traditions, <https://www.law.berkeley.edu/library/robbins/pdf/CommonLawCivilLawTraditions.pdf>.

- o.V., Kommission empfiehlt Mitgliedstaaten die Einführung kollektiver Rechtsschutzverfahren, um effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten  
11.06.2013.
- o.V., Duden Recht A - Z: Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf 2015.
- o.V., Fairness in Class Action Litigation Act of 2017 Faces Uncertain Future in Senate, <https://www.mcguirewoods.com/Client-Resources/Alerts/2017/3/Fairness-Class-Action-Litigation-Act-2017-Senate-Faces-Uncertain-Future.aspx>.
- Oetker, Hartmut*, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016.
- Owen, David G.*, Punitive Damages in Products Liability Litigation, Michigan Law Review 74 (1975), 1257,  
[https://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.journals/mlr74&div=71&start\\_page=1257&collection=journals&set\\_as\\_cursor=0&men\\_tab=srchresults](https://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.journals/mlr74&div=71&start_page=1257&collection=journals&set_as_cursor=0&men_tab=srchresults).
- Owen, David G.*, A Punitive Damages Overview: Functions, Problems and Reform, Villanova Law Review 39 (1994), 363–414,  
[https://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.journals/vllalr39&div=18&start\\_page=363&collection=journals&set\\_as\\_cursor=4&men\\_tab=srchresults](https://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.journals/vllalr39&div=18&start_page=363&collection=journals&set_as_cursor=4&men_tab=srchresults).
- Riedel, Eva-Maria*, Punitive Damages – Ein Vergleich des englischen, US-amerikanischen und deutschen Rechts 2016.
- Schellhammer, Kurt*, Zivilprozess, Gesetz - Praxis - Fälle 2016.
- Sturmann, Deborah*, Die Sammelklage ist besser als ihr Ruf, Handelsblatt 04.02.2009, 8.
- Tilp, Andreas W.*, VW Dieselgate – die Notwendigkeit zur Einführung einer zivilrechtlichen Sammelklage, NZV - Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2017, 14–19.
- Windau, Benedikt*, Der Diskussions-entwurf zur Musterfest-stellungsklage: Ein Überblick, <http://www.zpoblog.de/der-diskussionsentwurf-zur-musterfeststellungsklage-ein-ueberblick/>.
- Zirngibl, Eva*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess in den USA und Deutschland 2006.

## **F. Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere an Eides statt, dass ich die Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, dass die Quellen oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.